



Sächsisches Amtsblatt

Sonderdruck Nr. 2/2024

12. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung der Gemeinderats-, Ortschaftsrats-, Stadtbezirksbeirats- und Kreistagswahlen sowie der Europawahl am 9. Juni 2024 vom 19. Dezember 2023 S 70

Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 vom 19. Dezember 2023 S 81

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

zur Vorbereitung der Gemeinderats-, Ortschaftsrats-, Stadtbezirksbeirats- und Kreistagswahlen sowie der Europawahl am 9. Juni 2024

Vom 19. Dezember 2023

Vorbemerkungen

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat für die nächsten regelmäßigen Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen den 9. Juni 2024 als Wahltag bestimmt (§§ 1 Absatz 1 Satz 2, 34 Absatz 1, 37a und 49 Kommunalwahlgesetz, Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 6. Juni 2023, SächsABl. S. 656). An diesem Tag finden die Wahlen zu den Gemeinde- und Ortschaftsräten, den Stadtbezirksbeiräten sowie zu den Kreistagen statt. Am 9. Juni 2024 wird auch die Wahl der Abgeordneten zum 10. Europäischen Parlament durchgeführt.

Die Landkreise, Gemeinden und ihre Organe sowie die Wahlvorschlagsträger treffen vielfältige Pflichten zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen sowie der Europawahl. Die folgende Übersicht der wichtigsten Termine enthält daher Hinweise für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser verbundenen Wahlen. Sie soll die mit den Wahlen 2024 befassten Personen und Behörden unterstützen und Fehler vermeiden helfen.

Die in den beiden rechten Spalten der Terminkette angeführten Rechtsgrundlagen der regelmäßigen Kommunalwahlen und der Europawahl sind:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870),
- Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKRO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850),
- Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134),
- Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674),

- Bundeswahlgesetz (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 147, Nr. 198),
- Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606),
- Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (SächsAGBMG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245),
- Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11),
- Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215),
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz (im Folgenden ZustVO BundesWG und EuropaWG) vom 16. April 2002 (SächsGVBl. S. 141).

Die folgende Terminkette orientiert sich an dem durch das Kommunalwahlgesetz und das Europawahlgesetz vorgegebenen Rahmen und benennt die erforderlichen Aufgaben in ihrer zeitlichen Reihenfolge. Soweit konkrete Daten angegeben sind, handelt es sich regelmäßig um den spätmöglichen Zeitpunkt. Eine gegebenenfalls frühere Aufgabenerledigung ist dabei ausdrücklich erwünscht.

Die im Kommunalwahlgesetz, der Sächsischen Kommunalwahlordnung, dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung bestimmten Fristen und Termine zur Vorbereitung einer Wahl verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

Die Bezeichnung in der Spalte „Aufgabe/Gegenstand“ enthält teilweise Bemerkungen, die für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Europawahl gemeinsam gelten. Sie gelten jedoch teilweise nur für eine dieser Wahlen, ohne dies ausdrücklich kenntlich gemacht zu haben. Insoweit ist die Lektüre der zitierten Vorschrift in den beiden letzten Spalten geboten.

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
1	Europawahl (E): 9. Juni 2008 Kommunalwahl (K): 9. Juni 2006	Letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht (vollendetes 16. bzw. 18. Lebensjahr am Wahltag)		§ 31 Abs. 1, § 66 Abs. 1, § 71 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 15, 16 SächsGemO; § 27 Abs. 1 i. V. m. §§ 13, 14 SächsLKrO	§§ 6, 6b EuWG
2	rechtzeitig vor Beginn der Aufstel- lungsversammlun- gen (Nr. 8)	Abgrenzung der Wahlkreise	Landkreise, Kreisfreie Städte, ggf. kreisangehö- rige Gemeinden	§ 2 Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 2, § 50 Abs. 2 KomWG; §§ 2, 3 SächsKomWO	
3	unverzüglich nach Nr. 2	Unterrichtung der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden, sowie (bei Landkreisen) der kreisangehörigen Gemeinden über Zahl und Abgren- zung der Wahlkreise	Kreisfreie Städte Landkreise, kreisangehörige Gemeinden	§ 2 Sächs- KomWO	
4	Rechtzeitig vor der Erteilung von Gruppenauskünften (Nr. 9); einmal jährlich	Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Grup- penauskünfte	Meldebehörde (Gemeinden)	§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 1 Abs. 1 bis 3 SächsAGBMG	§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 1 Abs. 1 bis 3 SächsAGBMG
5	frühestens zwölf Monate vor Beginn des Jahres, in dem die Europawahl ansteht (ab dem 1. Januar 2023)	Wahl der Vertreter für die Vertreter- versammlungen	Parteien/sonstige politische Vereini- gungen		§ 10 Abs. 3 EuWG
6	frühestens 15 Mo- nate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfin- den muss (ab dem 1. April 2023)	Wahl der Vertreter für die Vertreter- versammlung	Parteien/Wähler- vereinigungen	§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 6c Abs. 5, §§ 33, 48 KomWG	
7	frühestens neun Monate vor Beginn des Jahres, in dem die Europawahl ansteht (ab dem 1. April 2023)	Wahl der Bewerber	Parteien/sonstige politische Vereini- gungen		§ 10 Abs. 3 EuWG
8	frühestens zwölf Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfinden muss (ab dem 1. Juli 2023)	Wahl und Aufstellung der Bewerber	Parteien/Wähler- vereinigungen	§ 1 Abs. 1 Satz 1 § 6c Abs. 5, §§ 33, 48 KomWG	
9	frühestens sechs Monate vor der Wahl (9. Dezember 2023)	Erteilung von Gruppenauskünften	Meldebehörde (Gemeinde)	§ 50 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 1 BMG i. V. m. § 1 Abs. 1 bis 3 SächsAGBMG	§ 50 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 1 BMG i. V. m. § 1 Abs. 1 bis 3 Säch- sAGBMG

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
10	nach der Bestimmung des Wahltags und rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung der Wahlen (Nr. 18)	Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für den Gemeinde-/Kreiswahlausschuss bei einem einheitlichen Gemeindewahlausschuss im Verwaltungsverband/in der Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinderat/ Kreistag Verbandsversammlung/ Gemeinschaftsausschuss	§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, §§ 48, 51 i. V. m. § 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KomWG, § 21 Abs. 1 SächsKomWO § 62 Satz 2 Nr. 20 KomWG, § 21 Abs. 7 SächsKomWO, §§ 17, 40 Abs. 1 SächsKomZG	
11	spätestens direkt nach der Bestimmung des Tags der Europawahl	Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter	Sächsisches Staatsministerium des Innern		§ 3 Abs. 1 EuWO i. V. m. § 2 Abs. 1 ZustVO BundesWG und EuropaWG
12	alsbald nach der Bestimmung des Tags der Europawahl	Berufung der Beisitzer des Landes-, Kreis- und Stadtwahlausschusses und deren Stellvertreter	Landeswahlleiter, Kreis- und Stadtwahlleiter		§ 4 Abs. 1 EuWO
13	unverzüglich nach der Bestimmung des Tags der Europawahl	Öffentliche Bekanntmachung über die Voraussetzungen für die Teilnahme von Unionsbürgern an der Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland	Kreis- und Stadtwahlleiter, Bundeswahlleiter		§ 19 Abs. 3 EuWO
14	nach der Bestimmung des Tags der Europawahl	Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen für die Europawahl auf Gemeindeebene	Kreiswahlleiter		§ 5 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 4 ZustVO BundesWG und EuropaWG
15	bis 9. März 2024	Wohnungsnahme zur Erlangung der Wahlberechtigung	Wahlberechtigte	§ 16 Satz 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 SächsGemO, § 35 Abs. 3 KomWG; § 14 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 SächsLKrO	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 5 BWahlG
16	K: rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung der Wahl (Nr. 18) E: Als bald nach der Anordnung (Nr. 14)	Bildung und Abgrenzung der Wahlbezirke bzw. ggfls. Sonderwahlbezirke; Bestimmung der Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände	Gemeinde Kreis- und Stadtwahlleiter	§ 2 Abs. 4, § 50 Abs. 3, § 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 KomWG, §§ 3, 4 SächsKomWO	§ 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12, 13 EuWO, § 5 Abs. 1 Spiegelstrich 5 Satz 2 EuWG
17	Frühzeitig	Vorbereitung und Fortführung der Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke	Gemeinde	§ 4 Abs. 1, § 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 KomWG, § 5 SächsKomWO	§ 14 EuWO
18	spätestens am 90. Tag vor der Wahl (11. März 2024)	Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Gemeindewahlen/ Kreistagswahl	Gemeinde/ Landkreis	§ 1 Abs. 4, §§ 34, 37a, 48, 49 KomWG, § 1 Abs. 1, 2 und 4 SächsKomWO	

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
19	rechtzeitig vor dem Wahltag	Bestimmung der Wahlräume	Gemeinde	§§ 13, 48, 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KomWG, §§ 24, 35 Abs. 3, 36 Abs. 2, § 37 Abs. 2 SächsKomWO	§§ 39, 54 Abs. 3, § 55 Abs. 2, §§ 56, 57 Abs. 2 EuWO
20	rechtzeitig vor dem Wahltag	Beschaffung der benötigten Vordrucke, Wahlhilfsvordrucke und sonstigen Hilfsmittel	Gemeinde Kreis- und Stadtwahlleiter, Landeswahlleiter, Bundeswahlleiter, Gemeinde	§ 60 Sächs-KomWO	§ 81 Abs. 1, § 81 Abs. 2, 2a, § 81 Abs. 3, § 81 Abs. 4 EuWO
21	spätestens am 83. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr (18. März 2024)	letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Bundesländer bzw. gemeinsame Wahlvorschläge für alle Bundesländer beim Bundeswahlleiter Erklärung über den Ausschluss von Listenverbindungen	Parteien/sonstige politische Vereinigungen		§ 11 Abs. 1 EuWG § 11 Abs. 3 EuWG
22	spätestens am 7. Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (28. März 2024)	Antrag auf Leistung einer Unterstützungsunterschrift in der Wohnung oder an dem bezeichneten anderen Aufenthaltsort (z. B. Krankenhaus) infolge körperlichen Gebrechens	Wahlberechtigte	§ 17 Abs. 3 SächsKomWO	
23	72. Tag vor der Wahl (29. März 2024)	Entscheidung über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder/der Listen für ein Land Entscheidung über die Erklärung über den Ausschluss von Listenverbindungen	Bundeswahl-ausschuss		§ 14 Abs. 1 EuWG § 14 Abs. 6 EuWG
24	frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Durchführung der Wahl (Nr. 18) bis zum 66. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, (4. April 2024)	schriftliche Einreichung von Wahlvorschlägen beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses/für Kreistagswahl beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses	Parteien, Wählervereinigungen	§§ 6 ff., 33, 48 KomWG, § 16 Sächs-KomWO	
25	unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags	Vorprüfung der Wahlvorschläge und ggf. Aufforderung an Vertrauensperson, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	Vorsitzender des Kreis- bzw. Gemeindewahl-ausschusses, Bundeswahlleiter	§§ 18 Sächs-KomWO	§ 13 Abs. 1 EuWG
26	unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (Nr. 24)	Anlegen der Unterstützungsverzeichnisse	Vorsitzender des Kreis- bzw. Gemeindewahl-ausschusses	§§ 6b, 35a, 50a KomWG, § 17 SächsKomWO	
27a	spätestens am 58. Tag vor der Wahl (12. April 2024)	Prüfung und Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung und Feststellung der Reihenfolge	Kreis- bzw. Gemeindewahl-ausschuss	§§ 7 Abs. 1, 33, 48 KomWG, §§ 19, 21 Abs. 4 SächsKomWO	
27b		oder: Beschluss über die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge	Kreis- bzw. Gemeindewahl-ausschuss	§ 19 Abs. 3 SächsKomWO	

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
28	unverzüglich nach Nr. 27b	Öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung unter Angabe der Frist (in diesem Falle bis 6. Mai 2024, 18:00 Uhr) und der Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge	Landkreis bzw. Gemeinde	§ 19 Abs. 3 SächsKomWO	
29	spätestens am 48. Tag vor der Wahl (22. April 2024) anschließend	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge in ihrer gesetzlich bestimmten Reihenfolge für den Freistaat Sachsen	Bundeswahlleiter Landeswahlleiter		§ 14 Abs. 5 EuWG i. V. m. § 37 Abs. 1 EuWO, § 37 Abs. 2 EuWO
30	spätestens am 42. Tag vor der Wahl (28. April 2024)	Stichtag für die Eintragung von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen (ACHTUNG: unterschiedliches Wahlalter bei Europa- und Kommunalwahlen)	Gemeinde	§ 4 Abs. 1, §§ 33, 48 KomWG, §§ 5, 6 Sächs-KomWO	§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1; § 17b Abs. 1 EuWO
31	rechtzeitig vor der Wahl (etwa bis 4. Mai 2024)	Bestellung der (Brief-)Wahlvorstände und der erforderlichen Hilfskräfte, Unterrichtung der Mitglieder der Wahlvorstände über ihre Aufgaben Bestellung des Briefwahlvorstehers, seines Stellvertreters und Berufung der Beisitzer	Gemeinde Kreis- oder Stadt- wahlleiter, Gemeinde	§§ 10, 11 KomWG, §§ 22, 23 SächsKomWO	§ 5 Abs. 3 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 2 ZustVO BundesWG und EuropaWG, § 6 Abs. 1 bis 5 EuWO § 5 Abs. 3 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 3 und 4 Satz 4 ZustVO BundesWG und EuropaWG, § 7 EuWO
32	spätestens am 34. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, (6. Mai 2024,)	Einreichung von Wahlvorschlägen im Falle der Fristverlängerung gemäß § 19 Abs. 3 SächsKomWO (vgl. Nr. 27b)	Parteien, Wähler- vereinigungen	§ 19 Abs. 3 SächsKomWO	
33	spätestens am 30. Tag vor der Wahl (10. Mai 2024)	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	Landkreis bzw. Gemeinde	§§ 7 Abs. 3, 33, 48 KomWG, § 20 Sächs-KomWO	
34	spätestens am 24. Tag vor der Wahl (16. Mai 2024)	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis etc.	Gemeinde	§ 8 Abs. 1 Sächs-KomWO	§ 19 Abs. 1 EuWO
35	spätestens am 23. Tag vor der Wahl (17. Mai 2024)	Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge im Falle des § 19 Abs. 3 Sächs-KomWO	Kreis- bzw. Gemeindewahl- ausschuss	§ 19 Abs. 3 SächsKomWO	
36	spätestens am 21. Tag vor der Wahl (19. Mai 2024)	Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis	Wahlberechtigte		§ 17 Abs. 1 Satz 1, § 17a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EuWO
37	spätestens am 21. Tag vor der Wahl (19. Mai 2024 Pfingstsonntag)	Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind	Gemeinde	§ 7 SächsKomWO	§ 18 Abs. 1 Satz 1 EuWO
38	vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (20. Mai bis 24. Mai 2024) ACHTUNG: 20. Mai 2024 ist Pfingstmontag	Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis	Wahlberechtigte	§ 4 Abs. 2 und 3, §§ 33, 48 KomWG, § 8 Sächs-KomWO	§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 BWahlG, §§ 20, 21 EuWO

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
39	spätestens am 15. Tag vor der Wahl (25. Mai 2024)	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge im Falle des § 19 Abs. 3 SächsKomWO	Landkreis bzw. Gemeinde	§ 19 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2, § 20 Abs. 1 SächsKomWO	
40	K: frühestens nach Nr. 33 bzw. 39; E: frühestens nach Nr. 23	Erteilung von Wahlscheinen	Gemeinde	§ 5 Abs. 1, §§ 33, 48 KomWG, § 14 Abs. 1 SächsKomWO	§§ 25, 27 Abs. 1 EuWO
41	spätestens am 13. Tag vor der Wahl (27. Mai 2024)	Aufforderung an die Leitung der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist, bzw. für die bewegliche Wahlvorstände vorgesehen sind, diejenigen Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und in einem anderen Wahlkreis oder Wahlgebiet wahlberechtigt sind, über die Möglichkeit zur Briefwahl zu informieren; Ersuchen an die Truppenteile mit Standort in der Gemeinde, die wahlberechtigten Soldaten zu verständigen, auf welche Weise sie ihr Wahlrecht ausüben können	Gemeinde	§ 15 Abs. 2 und 3 SächsKomWO	§ 28 Abs. 2, 3 EuWO
42	spätestens am 13. Tag vor der Wahl (27. Mai 2024)	Hinweis an Leitungen von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften im Wahlgebiet, dass für die Briefwahl ein geeigneter Raum ausgestattet und den Wahlberechtigten bekannt gegeben werden muss, in dem der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.	Gemeinde	§ 38 Abs. 3 und 4 SächsKomWO	§ 59 Abs. 4 und 5 EuWO
43	spätestens am 10. Tag vor der Wahl (30. Mai 2024)	Zustellung der Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bzw. gegen die Versagung des Wahlscheins (wenn der Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins vor dem 12. Tag eingelegt wurde)	Gemeinde	§ 4 Abs. 3 Satz 4, § 5 Abs. 2, §§ 33, 48 KomWG	§ 21 Abs. 4 Satz 1 EuWO, § 30 Satz 3 EuWO
44	zwei Tage nach Zustellung (spätestens am 1. Juni 2024)	Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis Beschwerde gegen die Versagung des Wahlscheins	Wahlberechtigte	§ 4 Abs. 4 Satz 1 KomWG § 5 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 2, §§ 33, 48 KomWG	§ 21 Abs. 5 EuWO, § 30 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 5 Satz 1 EuWO
45	spätestens am 8. Tag vor der Wahl (1. Juni 2024)	Für Sonderwahlbezirke und bewegliche Wahlvorstände: 1. Anforderung der Verzeichnisse über die Wahlberechtigten 2. Erteilung und Übersendung von Wahlscheinen	Gemeinde	§ 15 Abs. 1 SächsKomWO	§ 28 Abs. 1 EuWO
46	spätestens am 6. Tag vor der Wahl (3. Juni 2024)	Öffentliche Bekanntmachung über den Beginn und das Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und Wahlräume sowie die Art und Weise der Stimmabgabe (Wahlbekanntmachung)	Gemeinde	§ 27 SächsKomWO	§ 41 Abs. 1 EuWO

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
47	spätestens am 4. Tag vor der Wahl (5. Juni 2024)	Entscheidung über eine Beschwerde zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder gegen die Versagung eines Wahlscheins (wenn der Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins vor dem 12. Tag – 28. Mai 2024 – eingelegt wurde)	Rechtsaufsichtsbehörde Kreis- und Stadtwahlleiter	§§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 2, §§ 33, 48 KomWG	§ 21 Abs. 5 Satz 4 EuWO, § 30 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 5 Satz 4 EuWO
48	spätestens am 2. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr (7. Juni 2024)	letzte Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen	Wahlberechtigte	§ 13 Abs. 3 SächsKomWO i. V. m. § 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO	§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO
49	3. bis 1. Tag vor der Wahl (6. Juni bis 8. Juni 2024)	Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeinde	§ 10 Abs. 1 SächsKomWO	§ 23 Abs. 1 Satz 1 EuWO
50	spätestens am Tag vor der Wahl (8. Juni 2024), 12:00 Uhr	Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist	Gemeinde	§ 14 Abs. 12 SächsKomWO	§ 27 Abs. 10 EuWO
51	Sonntag, 9. Juni 2024	Wahltag			
52	am Wahltag, vor 8:00 Uhr	1. Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorsteher der Wahlbezirke 2. Zusammentritt des Wahlvorstandes 3. Berichtigung des Wählerverzeichnisses	Gemeinde Wahlvorsteher Wahlvorsteher	§ 28 SächsKomWO § 29 SächsKomWO § 29 Abs. 2 SächsKomWO	§ 42 EuWO § 46 Abs. 1 EuWO § 46 Abs. 2 EuWO
53	am Wahltag, 8:00 Uhr	Eröffnung der Wahlhandlung durch Öffnung der Wahlräume und Verpflichtung der Beisitzer und Hilfskräfte	Wahlvorsteher	§§ 16, 33, 48 KomWG, §§ 26, 29 Abs. 1 SächsKomWO	§ 40 Abs. 1, § 46 Abs. 1 EuWO
54	am Wahltag	Übergabe des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an den Kreis- und Stadtwahlleiter (vormittags) bzw. Information der Wahlvorstände über ungültige Wahlscheine (vor 8:00 Uhr u. laufend am Wahltag)	Gemeinde	§ 14 Abs. 11 SächsKomWO	§ 27 Abs. 9 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 8 Satz 2 EuWO
55	bis zum Wahltag, bis 15:00 Uhr	Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen in Ausnahmefällen (K: § 5 Abs. 1 Satz 2 KomWG i. V. m. § 11 SächsKomWO/E: § 26 Abs. 4 Satz 2 EuWO i. V. m. § 24 Abs. 2 EuWO)	Wahlberechtigte Gemeinde	§ 13 Abs. 3 SächsKomWO § 14 Abs. 8 SächsKomWO	§ 26 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 27 Abs. 6 EuWO
56	bis zum Wahltag, bis zum Ende der Wahlzeit (18:00 Uhr)	Annahme der eingegangenen Wahlbriefe	Gemeinde, Kreis- und Stadtwahlleiter	§§ 15 Abs. 7, 33, 48 KomWG, § 46 Abs. 1 SächsKomWO	§ 4 EuWG i. V. m. § 36 Abs. 1 BWahlG
57	am Wahltag, 18:00 Uhr	Abschluss der Wahlhandlung	Wahlvorsteher	§§ 16, 33, 48 KomWG, § 34 SächsKomWO	§§ 40, 53 EuWO
58	am Wahltag	Übergabe der Briefwahlunterlagen an die zuständigen Wahlorgane (Briefwahlvorstand)	Gemeinde, Kreis- und Stadtwahlleiter	§ 46 Abs. 2 SächsKomWO	§ 67 Abs. 4 EuWO
59	am Wahltag (bereits vor Ende der Wahlzeit möglich)	Zulassung bzw. Zurückweisung der Wahlbriefe	Briefwahlvorstand	§§ 18, 33, 48 KomWG, §§ 47, 49 SächsKomWO	§ 68 Abs. 1 und 2 EuWO

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
60	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk in folgender Reihenfolge: – Europawahl – Gemeinderatswahl – Kreistagswahl – Ortschaftsratswahl bzw. Stadtbezirksbeiratswahl	Wahlvorstand	§§ 19, 20, 24, 33, 48 KomWG, § 39 SächsKomWO	§ 18 Abs. 1 EuWG, § 60 bis 62 EuWO
61	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses	Briefwahlvorstand	§§ 48, 49 SächsKomWO	§ 68 Abs. 3 EuWO
62	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im (Brief-)Wahlbezirk	(Brief-)Wahlvorsteher	§§ 42, 48 Abs. 6 SächsKomWO	§ 63 Satz 1, § 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO
63	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Schnellmeldung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk an den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses (Gemeindewahlen), bzw. an die Gemeinde (Europa- und Kreistagswahl) Sofern eine Gemeinde nur aus einem Wahlbezirk besteht, erfolgt die Schnellmeldung direkt an den Kreiswahlleiter	(Brief-)Wahlvorsteher	§ 43 Abs. 1 SächsKomWO	§ 64 Abs. 1, § 68 Abs. 4 EuWO § 64 Abs. 1, § 68 Abs. 4 EuWO
64	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit (nach Nr. 63)	Zusammenfassung der Wahlergebnisse der Wahlbezirke	Gemeinde (Europa- und Kreistagswahl)	§ 43 Abs. 2 SächsKomWO	§ 64 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 4 Satz 2 EuWO
65	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Europawahl in der Gemeinde an den Kreiswahlleiter	Gemeinde		§ 64 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 4 Satz 1 EuWO
66	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Zusammenfassung der Schnellmeldungen zum vorläufigen Wahlergebnis der Gemeindewahlen	Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses	§ 43 Abs. 1 SächsKomWO	
67	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Gemeindewahlen an das Statistische Landesamt	Gemeinde	§ 52 Abs. 1 SächsKomWO	
68	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit (nach Nr. 64)	Schnellmeldung des Ergebnisses der Kreistagswahl in der Gemeinde an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses	Gemeinde	§ 43 Abs. 2 SächsKomWO	
69	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit (nach Nr. 65)	Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses der Europawahl im Wahlkreis und Meldung an den Landeswahlleiter	Kreis- und Stadtwahlleiter		§ 64 Abs. 3 EuWO
70	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit (nach Nr. 68)	Zusammenfassung der Schnellmeldungen zum vorläufigen Wahlergebnis der Kreistagswahl	Vorsitzender des Kreiswahlausschusses	§ 43 Abs. 2 SächsKomWO	
71	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Kreistagswahl an das Statistische Landesamt	Vorsitzender des Kreiswahlausschusses	§ 53 Abs. 3 i. V. m. § 52 Abs. 1 SächsKomWO	
72	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit (nach Nr. 69)	Meldung des vorläufigen Landeswahlergebnisses an den Bundeswahlleiter	Landeswahlleiter		§ 64 Abs. 4 EuWO

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
73	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit, nach Abschluss jedes Auszählvorgangs (Nr. 60 bis 62) und der jeweiligen Schnellmeldung (Nr. 63)	Fertigung und Abschluss der Wahl-niederschrift	(Brief-)Wahlvor-stand	§§ 44, 48 Abs. 4 und 5, § 49 SächsKomWO	§§ 65 Abs. 1, 68 Abs. 5 EuWO
74	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit (nach Nr. 73)	Übergabe der Wahl-niederschriften an: – den Vorsitzenden des Gemein-dewahlausschusses (Gemein-dewahlen) bzw. die Gemeinde (Kreistagswahl) – die Gemeinde bzw. den Stadtwahl-leiter (Europawahl) – ggf. an den Kreis- oder Stadtwahl-leiter (Briefwahl Europawahl)	(Brief-)Wahlvor-steher	§ 44 Abs. 3 und 4, § 48 Abs. 5 und 6, § 53 Abs. 1 SächsKomWO	§ 65 Abs. 2, § 68 Abs. 6 EuWO
75	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit (nach Nr. 74)	Übersendung der Wahl-niederschriften mit den Anlagen auf schnellstem Wege an den Kreiswahlleiter. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke bei	kreisangehörige Gemeinde		§ 65 Abs. 3 EuWO
76	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen und sonstigen Unterlagen	(Brief-)Wahlvor-steher	§ 45 Abs. 1, 3 und 5 SächsKomWO	§§ 66, 68 Abs. 7 EuWO
77	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Verwahrung der versiegelten Pakete	Gemeinde Kreis- und Stadtwahlleiter	§ 45 Abs. 2 SächsKomWO	§ 66 Abs. 2, § 68 Abs. 7 EuWO
78	nach Abschluss der Auszählung/ nach dem Wahltag	Prüfung der Wahl-niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit; Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt, mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Fertigung und Übersendung der Niederschrift mit der Zusammenstellung an den Landes- und Bundeswahlleiter	Kreis- und Stadtwahlleiter, Kreis- und Stadtwahlausschuss		§ 69 EuWO
79	nach Nr. 78	Ermittlung, Feststellung und mündliche Bekanntgabe des Landeswahl-ergebnisses der Europawahl, Fertigung und Übersendung der Niederschrift mit der Zusammenstellung an den Bundeswahlleiter	Landeswahlleiter, Landeswahlausschuss		§ 70 EuWO
80	nach Abschluss der Auszählung/ nach dem Wahltag	Prüfung der Wahl-niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit; Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet, mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Fertigung einer Niederschrift	Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschuss	§§ 21 bis 24, 33, 48 KomWG §§ 50, 53 Abs. 2 und 3 SächsKomWO	
81	nach Nr. 80	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Gemeinde bzw. Landkreis	§ 24 Abs. 2 Satz 1, § 33, § 48 KomWG, § 51 Abs. 1 und 3, § 53 Abs. 3 SächsKomWO	
82	nach Nr. 80	Benachrichtigung der Gewählten und der Ersatzpersonen (mit Hinweis auf § 51 Abs. 4 SächsKomWO) sowie des Statistischen Landesamtes	Gemeinde bzw. Landkreis	§ 51 Abs. 4, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 3 SächsKomWO	

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
83	unverzüglich nach dem Wahltag	Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen	Gemeinde	§ 62 Abs. 1 SächsKomWO	§ 83 Abs. 1 EuWO
84	innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Nr. 81)	Wahlanfechtung	Wahlberechtigte, Bewerber, Personen, die Stimmen erhalten haben	§§ 25 Abs. 1, 33, 48 KomWG, § 54 SächsKomWO	
85	spätestens einen Monat nach der Wahl (9. Juli 2024)	Löschung der von den Meldebehörden im Rahmen der Gruppenaufkunft mitgeteilten Daten	Parteien/Wählervereinigungen	§ 50 Abs. 1 Satz 3 BMG	§ 50 Abs. 1 Satz 3 BMG
86	binnen eines Monats ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Nr. 81) folgenden Tag; im Fall einer Anfechtung ab dem Tag nach der Entscheidung der Rechtsaufsicht über den letzten Einspruch	Wahlprüfung; unverzügliche Vorlage von Unterlagen	Rechtsaufsichtsbehörde Gemeinde	§§ 26, 27, 33, 48 KomWG, § 55 SächsKomWO	
87	nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist	Zusammentritt des neuen Gemeinderates/Ortschaftsrates/Kreistages	gewählte Mitglieder des Gemeinderates/Ortschaftsrates/Kreistages	§ 27 Abs. 5, §§ 33, 48 KomWG i. V. m. § 33 Abs. 2 Satz 2, § 69 SächsGemO, § 29 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO	
88	nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl und wenn nicht mehr für die Verfolgung von Wahlstraftaten relevant (bei Verbindung mit Europawahl beachte SMI-Hinweise zur DSGVO vom 24. Oktober 2023)	Vernichtung der – Wählerverzeichnisse – Wahlscheinverzeichnisse – Verzeichnisse nach § 14 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 11 Satz 2, § 15 Abs. 1 SächsKomWO – Unterstützungsverzeichnisse – verspätet eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe – benutzte Stimmzettel – Wahlscheine – übrige Wahlunterlagen	Gemeinde	§ 62 Abs. 2, 3 und 4 SächsKomWO	
89	nach Ablauf von sechs Monaten nach der Wahl, soweit keine andere Anordnung des Bundeswahlleiters ergeht	Vernichtung der – Wählerverzeichnisse – Wahlscheinverzeichnisse – Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO – Formblätter mit Unterstützungsunterschriften	Gemeinde		§ 83 Abs. 2 EuWO
90	nach näherer Maßgabe des Landes- bzw. Bundeswahlleiters, spätestens ab 60 Tage vor der nächsten Europawahl	Vernichtung der sonstigen Wahlunterlagen	Gemeinde, Kreis- und Stadtwahlleiter		§ 83 Abs. 3 EuWO

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Kommunalwahlen	Europawahl
91	nach Ablauf der Amtszeit der Gewählten und wenn nicht mehr für die Verfolgung von Wahlstraftaten relevant	Vernichtung der Sitzungsniederschriften der Wahlorgane mit den Anlagen	Gemeinde bzw. Landkreis	§ 62 Abs. 3 SächsKomWO	

Dresden, den 19. Dezember 2023

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Weihe
Referatsleiter

Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

Vom 19. Dezember 2023

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung
 - 1.3 www.smi.sachsen.de
 - 1.4 Chancengleichheit im Wahlkampf
 - 1.5 Sorbisches Siedlungsgebiet
 - 1.6 Barrierefreie Wahl
2. Vorbereitende Entscheidungen der Gemeinde/des Landkreises
 - 2.1 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise und Wahlbezirke
 - 2.2 Größe des Gemeinderates/Kreistages
 - 2.3 Ortschaftsverfassung
 - 2.4 Größe des Ortschaftsrates
 - 2.5 Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte
 - 2.6 Spätester Zeitpunkt zur Änderung der Hauptsatzung
3. Wahlorganisation und Wahlorgane
 - 3.1 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte
 - 3.2 Wahlausschuss
 - 3.3 Vorsitzender des Wahlausschusses
 - 3.4 Wahlvorstände und Briefwahlvorstände
 - 3.5 Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände
 - 3.6 Verpflichtung aller Wahlorgane
 - 3.7 Berufung in Wahlvorstand und Wahlhelferdatei
 - 3.8 Unterstützung der Wahlorgane bei der Wahlhelfergewinnung durch Staatsbehörden
 - 3.9 Ausschreibung von Postdienstleistungen
4. Wahlrecht und Wählbarkeit
 - 4.1 Wahlrecht
 - 4.2 Wählbarkeit
 - 4.3 Hinderungsgrund für kommunale Bedienstete nach § 32 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung
5. Wählerverzeichnis
 - 5.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses
 - 5.2 Einsichtnahme und Berichtigung des Wählerverzeichnisses
 - 5.3 Gruppenauskunft
 - 5.4 Abschluss des Wählerverzeichnisses
 - 5.5 Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag
6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
7. Wahlvorschläge
 - 7.1 Wahlvorschlagsträger
 - 7.2 Bewerberaufstellung durch Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen
 - 7.3 Bewerberaufstellung der nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen
 - 7.4 Niederschrift
 - 7.5 Gemeinsame Wahlvorschläge
 - 7.6 Inhalt und Form der Wahlvorschläge
 - 7.6.1 Unterschriften auf dem Wahlvorschlag
 - 7.6.2 Wohnanschrift der Bewerber
 - 7.6.3 Beruf der Bewerber

- 7.6.4 Ehrenämter
- 7.6.5 Unterstützungsunterschriften
- 7.7 Bezeichnung oder Kennwort des Wahlvorschlags
- 7.8 Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- 7.9 Reihenfolge
- 7.10 Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- 7.11 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
8. Stimmzettel, Wahlbriefumschläge
9. Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses
 - 9.1 Wahlzeit
 - 9.2 Wahlhandlung
 - 9.3 Briefwahl
 - 9.4 Ermittlung des Wahlergebnisses
 - 9.5 Wahl Niederschrift
10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
11. Vernichtung von Wahlunterlagen
12. Zusätzliche Bereitstellung öffentlicher Bekanntmachungen im Internet

1. Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Diese Hinweise richten sich insbesondere an die mit der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen betrauten Bediensteten und die Wahlorgane in den Gemeinden und Landkreisen, aber auch an Parteien, Wählervereinigungen und Bewerber. Darüber hinaus gehende Fragen beantwortet die für das Wahlgebiet zuständige Gemeinde- oder Landkreisverwaltung. Die Städte und Gemeinden, Verwaltungsverbände sowie Landkreise sind gehalten, bei Nachfragen den Dienstweg einzuhalten.

Als Wahltag für die regelmäßigen Kreistags-, Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen hat der Staatsminister des Innern gemäß §§ 1 Absatz 1 Satz 2, 34 Absatz 1, 37a und 49 Kommunalwahlgesetz durch Bekanntmachung vom 6. Juni 2023 (SächsABl. S. 656) den 9. Juni 2024 bestimmt. Auf diesen Wahltag – an dem ebenfalls die Europawahl durchgeführt wird – beziehen sich die in diesen Hinweisen genannten Termine. Die Europawahl ist nicht Gegenstand dieser Wahlhinweise. Sie wird jedoch an den Stellen genannt, wo es bei der gleichzeitigen Wahldurchführung zu Berührungspunkten kommt. Daneben wird auch auf Unterschiede im Wahlverfahren hingewiesen, die für die Wahlvorbereitung oder die Wahldurchführung relevant sind und damit Fehlerquellen bergen.

Die durch das Kommunalwahlgesetz beziehungsweise die Sächsische Kommunalwahlordnung bestimmten Fristen

und Termine zur Vorbereitung der Wahl verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Hierauf ist unbedingt bei allen Planungen zu achten.

Im Falle, dass sich bei der Durchführung der Wahlen nicht zu vereinbarende Handlungsanweisungen aus Europa- und Kommunalwahlrecht ergeben und sich diese Handlungsanweisungen auf eine tatsächliche Handlung der mit den Wahlen befassten Akteure beziehen, wird empfohlen, den Anweisungen des Europawahlrechts zu folgen. Dabei darf jedoch nicht gegen verbindliches Kommunalwahlrecht verstoßen werden. Im Zweifel sind die betreffenden Handlungen für Europawahl und Kommunalwahl getrennt vorzunehmen.

1.1 Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2024 gelten folgende Vorschriften:

- Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist,
- Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist,
- Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist,
- Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (SächsAGBMG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,
- Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist,
- Sächsische Kommunalwahlordnung vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674).

1.2 Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

Zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat das Sächsische Staatsministerium des Innern ergänzend Empfehlungen für Muster und Textbausteine erlassen. Diese wurden den Wahlbehörden auf dem Erlassweg übermittelt.

1.3 www.smi.sachsen.de

Das Sächsische Staatsministerium des Innern informiert über die Rechtsvorschriften, Wahlerlasse und weitere zu der Wahlvorbereitung ergangenen Mitteilungen unter www.smi.sachsen.de/kommunalwahlen-5261.html. Alternativ erreichen Sie die Informationen über die Startseite (www.smi.sachsen.de) unter der Rubrik „Struktur und Themen“ und „Wahlen“. Dort werden häufig wiederkehrende sowie im Laufe der Wahlvorbereitung auftretende Fragen von allgemeinem Interesse aufgeführt.

Ihre darüber hinaus gehenden Fragen beantwortet Ihnen die für Ihr Wahlgebiet zuständige Gemeinde- oder Landkreisverwaltung.

1.4 Chancengleichheit im Wahlkampf

Die Organe und Bediensteten der Gemeinden und Landkreise haben die Pflicht zur unparteiischen, nur von

sachlichen Gesichtspunkten getragenen Amtsführung (vgl. BVerfG, Urteil vom 02.03.1977, Az.: 2 BvE 1/76). Daraus ergibt sich das strikte Gebot zur Neutralität im Wahlkampf. Es soll ausschließen, dass das Gewicht und die Autorität des Staates und der Kommunen die Wahlentscheidung der Bürger beeinflussen. Greifen Organe oder Bedienstete zu Gunsten oder zu Lasten einer politischen Partei oder eines Bewerbers in den Wahlkampf ein, kann dadurch das Recht auf Chancengleichheit verletzt werden. Dies kann ein Grund für die Ungültigkeit einer Wahl darstellen (§ 27 Kommunalwahlgesetz).

Für das Verhalten im Wahlkampf bedeutet dies:

- a) Die Öffentlichkeitsarbeit der Kommunen dient dazu, die Bürger über ihre Politik, Maßnahmen und Vorhaben zu unterrichten. Öffentlichkeitsarbeit ist nur zulässig, soweit sie keine Wahlwerbung darstellt. Der wahlwerbende Charakter einer Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit kann sich aus ihrem Inhalt, ihrer Ausgestaltung oder ihrem Umfang, ihrer zeitlichen und sachlichen Nähe zum Wahlzeitpunkt, ihrer äußeren Form oder aus der Art und Weise ihres Verteilerweges ergeben. Dem Inhalt nach kann unzulässige Wahlwerbung in positiven oder negativen Äußerungen über bestimmte Gruppen oder Personen bestehen. Auch Publikationen, die sachlich über Leistungen und Erfolge der gegenwärtigen Mandatsträger berichten, können danach unzulässig sein, wenn sie innerhalb der Vorwahlzeit von circa sechs Monaten vor der Wahl veröffentlicht werden und nicht allgemein üblich sind.
- b) Gemeinden sind nicht allgemein gesetzlich verpflichtet, politischen Parteien Veranstaltungsräume bereitzustellen. Stellen die Gemeinde oder der Landkreis jedoch ihre öffentlichen Einrichtungen (zum Beispiel Turnhalle, Stadthalle, Dorfgemeinschaftshaus) den Bewerbern, politischen Parteien und Wählervereinigungen für Veranstaltungen zur Verfügung, haben sie im Interesse der Chancengleichheit strengste Neutralität zu wahren und allen Bewerbern, Parteien oder Wählervereinigungen die Benutzung der Einrichtung zu den gleichen Bedingungen zu ermöglichen. Alle nicht für verfassungswidrig erklärten Parteien sind im Rahmen von § 5 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist in Verbindung mit Artikel 3 des Grundgesetzes gleich zu behandeln. Sie können nicht mit der Begründung abgelehnt werden, ihre Veranstaltung sei unerwünscht. Die Entscheidung über die Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Einrichtungen des Landkreises ist insoweit kein rechtlich zulässiges Mittel für die Führung politischer Auseinandersetzungen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 22.04.2005 – Az.: 14 B 588/05 –, juris, Rn. 7). Hinsichtlich des Zulassungsanspruchs der NPD hat sich hieran auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017 im NPD-Verbotsverfahren (BVerfGE 144, 20) nichts geändert. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich für die Frage der Finanzierung verfassungsfeindlicher politischer Parteien die Möglichkeit der Ausnahme vom Diskriminierungsverbot eröffnet. Damit bleibt es dabei, dass die Partei gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes wegen ihrer Auffassungen und Ziele keinen Sanktionen ausgesetzt werden darf (vgl. HessVGH, Beschluss vom 23.02.2018 – Az.: 8 B 23/18 –, juris, Rn. 4).
- c) Das Anbringen und Aufstellen von Plakatträgern im öffentlichen Straßenraum ist eine Sondernutzung gemäß § 18 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762;

2020 S. 29) geändert worden ist, oder § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist. Die Plakatierung bedarf der gemeindlichen beziehungsweise straßenbaubehördlichen Erlaubnis, auf die während der Wahlkampfzeit im Hinblick auf die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat und die Bedeutung der Parteien beziehungsweise Wahlbewerber für solche Wahlen grundsätzlich ein Anspruch besteht. Bei der Vergabe von Plakatflächen kommt das Prinzip der abgestuften Chancengleichheit nach § 5 des Parteiengesetzes zur Anwendung (BVerwGE 47, 280–293). Danach können die Gemeinden das Zuteilen von Plakatflächen an Wahlvorschlagsträger nach deren Wahlerfolg bei zurückliegenden Wahlen bemessen. Das Prinzip der abgestuften Chancengleichheit bedeutet, dass den kleinsten Wahlvorschlagsträgern im Vergleich zu den „Großen“ immer noch wirksame Werbeflächen verbleiben müssen. Es wird empfohlen, den Parteien und Wählervereinigungen das Anbringen von Wahlwerbung in der Wahlkampfzeit gebührenfrei zu erlauben. Für die Details wird auf die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Plakat- und Lautsprecherwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksanträgen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Freistaat Sachsen vom 28. April 2017 (SächsABl. S. 690) verwiesen.

- d) Der amtliche Teil von Amtsblättern darf keine Wahlwerbung enthalten. Diese soll auch im nicht-amtlichen Teil und in Beilagen zum Amtsblatt vermieden werden. Wird Wahlwerbung im nicht-amtlichen Teil gleichwohl zugelassen, ist sicherzustellen, dass alle Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise hiervon unterrichtet sind, um der Neutralitätspflicht zu genügen. Bei der Veröffentlichung ist darauf zu achten, dass Beiträge zweifelsfrei als Wahlwerbung erkennbar sind und nicht von der das Amtsblatt herausgebenden Gemeinde oder Landkreis stammen. Es ist sinnvoll, hierzu frühzeitig einen Gemeinderats- oder Kreistagsbeschluss herbeizuführen.
- e) Um den Anschein der Amtlichkeit oder Unterstützung durch die Gemeinde beziehungsweise den Landkreis zu vermeiden, sollte die Wappennutzung für Wahlkampfzwecke nicht genehmigt werden. Falls dies dennoch erwogen wird, ist sicherzustellen, dass alle Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise hiervon unterrichtet sind.
- f) Das Neutralitätsgebot richtet sich an alle Amtsträger. Auch Bürgermeister, Ortsvorsteher, Landräte und Beigeordnete dürfen sich – wie jeder Bürger – am Wahlkampf beteiligen, jedoch nicht die vorgenannten Grenzen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit überschreiten, insbesondere nicht in amtlicher Eigenschaft auftreten. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu für Mitglieder der Bundesregierung (und insoweit auch auf kommunale Amtsträger anwendbar) festgestellt, dass, soweit der Inhaber eines Regierungsamtes am politischen Meinungskampf teilnimmt, sichergestellt sein muss, dass ein Rückgriff auf die mit dem Regierungsamt verbundenen Mittel und Möglichkeiten unterbleibt. Nimmt das Regierungsmitglied für sein Handeln die Autorität des Amtes oder die damit verbundenen Ressourcen in spezifischer Weise in Anspruch, ist es dem Neutralitätsgebot unterworfen (BVerfG, Urteil vom 16.12.2014 – 2 BvE 2/14 –). Zuwiderhandlungen können einerseits als Amtspflichtverletzung verfolgt werden und andererseits einen erheblichen Wahlmangel im Sinne des § 27 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz darstellen.

1.5 Sorbisches Siedlungsgebiet

§ 63 Sächsische Kommunalwahlordnung regelt Besonderheiten für die Durchführung der Kommunalwahlen im sorbischen Siedlungsgebiet. Gemäß § 63 Absatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung werden die Wahlbenachrichtigung, der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, der Wahlschein, die Hinweise für Briefwähler sowie der Stimmzettel- und Wahlbriefumschlag auch in sorbischer Sprache erstellt. Dazu sind die Muster der Anlage 33 Sächsische Kommunalwahlordnung zu verwenden. Die Wahlräume sind auch in sorbischer Sprache kenntlich zu machen. Es ist nicht erforderlich, alle Bekanntmachungen individuell ins Sorbische zu übersetzen. Vielmehr ist es ausreichend, jeweils die deutschsprachigen Bekanntmachungen durch die in Anlage 32 Sächsische Kommunalwahlordnung formulierten Erläuterungen in sorbischer Sprache zu ergänzen. Vergleichbare Vorgaben für die Europawahl gibt es nicht.

1.6 Barrierefreie Wahl

Gemäß § 24 Absatz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung sollen die Wahlräume möglichst barrierefrei ausgewählt und eingerichtet werden (vgl. Broschüre „Barrierefreie Wahlen – Eine Handreichung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit“ als PDF abrufbar unter https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/handreichung-barrierefreie-wahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Die Gemeinden sind angehalten, den gemeindlichen Anteil barrierefreier Wahlräume stetig zu erhöhen und die dazu nötigen Bedingungen zu schaffen. Die Liste der Wahlräume sollte gegebenenfalls mit den kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen beziehungsweise dem entsprechenden Beirat bei den Kommunen abgestimmt werden. Barrierefrei sind in der Regel neuere Gebäude wie Altenpflegeheime, Wohnheime oder Werkstätten für behinderte Menschen, Begegnungsräume sowie neu gebaute Schulen oder Verwaltungsgebäude. § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 Sächsische Kommunalwahlordnung verpflichtet nunmehr ausdrücklich, die Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung darüber zu informieren, ob der Wahlraum ihres Wahlbezirks barrierefrei ist. Es sind außerdem die Kontaktdaten mitzuteilen, unter denen die Wähler Informationen über barrierefreie Wahlräume erhalten, in denen sie mit Wahlschein an der Urnenwahl teilnehmen können. Darüber hinaus sollten diese Angaben mit in die Wahlbenachrichtigung (Anlage 26 Sächsische Kommunalwahlordnung) aufgenommen werden. Dabei ist die Formulierung „behindertengerecht“ zu meiden und die Formulierung „barrierefrei“ oder das entsprechende Piktogramm zu verwenden. Von dem negativen Hinweis „nicht barrierefrei“ sollte abgesehen werden. Er ist in § 24 Sächsische Kommunalwahlordnung nicht vorgeschrieben und wird als missverständlich empfunden. Darüber hinaus sollte die Gemeinde zusätzlich in Mitteilungsblättern oder Tageszeitungen auf die barrierefreien Wahlräume hinweisen, das notwendige Verfahren zur Inanspruchnahme derartiger Alternativen erläutern und die entsprechenden Ansprechpartner benennen.

Bei Gestaltung der Wahlunterlagen (insbesondere Wahlbenachrichtigung, Stimmzettel, Hinweise für Briefwähler) sollten Schriftart, Schriftgröße und Kontrast so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird, vgl. Tipps des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands unter <https://www.leserlich.info>

Eine amtliche Bereitstellung von Wahlschablonen für Sehbehinderte sieht das Kommunalwahlrecht nicht vor. Eine Benutzung derartiger Schablonen für Stimmzettel durch Wähler ist jedoch zulässig. Die Gemeinden und Landkreise

werden gebeten, die Organisationen der Blindenhilfe bei entsprechendem Bedarf in geeigneter Weise zu unterstützen.

Den Gemeinden steht es frei, ergänzend zu den amtlichen Materialien zusätzlich Informationen in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Bei der Schulung der Wahlvorstände gemäß § 22 Absatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung sind Fragen des Umgangs mit Wählern mit Behinderung mit einzubeziehen, vgl. hierzu auch die oben genannte Broschüre oder den Flyer „Tipps für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderung“ des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit e.V., ebenfalls als PDF abrufbar unter https://bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/44c393a1-d357-4317-8521-72d92b553a83/130801_BKB_Infos-WahlhelferInnen_bf_abA7.pdf.

2. Vorbereitende Entscheidungen der Gemeinde/des Landkreises

2.1 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise und Wahlbezirke

Die Gemeinde, die Ortschaft, der Stadtbezirk beziehungsweise der Landkreis bilden das jeweilige Wahlgebiet. Für die Ortschaftsratswahlen bildet die Ortschaft einen Wahlkreis (§ 35 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz), entsprechendes gilt für die Stadtbezirksbeiratswahlen (§ 37a Kommunalwahlgesetz). Für die Kreistagswahlen und die Stadtratswahlen in Kreisfreien Städten erfolgt eine Einteilung des Wahlgebietes in mehrere Wahlkreise (§ 2 Absatz 2, § 50 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz). Für die Gemeinderatswahlen in kreisangehörigen Gemeinden bildet die Gemeinde grundsätzlich einen Wahlkreis. Allerdings eröffnet § 2 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz die Möglichkeit, das Wahlgebiet ebenfalls in mehrere Wahlkreise zu teilen. Für die Bildung von Wahlkreisen sind nach § 65 Kommunalwahlgesetz die auf der Grundlage des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres zugrunde zu legen, also die zum 31. Dezember 2022. Die Wahlkreiseinteilung obliegt gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Kommunalwahlgesetz dem Gemeinderat beziehungsweise gemäß § 50 Absatz 2 Satz 5 Kommunalwahlgesetz dem Kreistag. In den Landkreisen sind mindestens acht und höchstens 20, in den drei Kreisfreien Städten mindestens sechs und höchstens zwölf und in den kreisangehörigen Gemeinden mindestens zwei und höchstens sechs Wahlkreise zu bilden. Die entsprechenden Beschlüsse sind zu fassen, sobald der Wahltag und die Zahl der zu wählenden Gemeinde-/Kreisträte feststehen. Die jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden werden über die Wahlkreiseinteilung unter Angabe der Einwohnerzahlen informiert (§ 2 Sächsische Kommunalwahlordnung), sie prüfen deren Rechtmäßigkeit.

Die Gemeinden bilden darüber hinaus Wahlbezirke, für die jeweils ein Wahlraum zu bestimmen, ein Wählerverzeichnis anzulegen und ein Wahlvorstand zu bilden ist. Die Wahlbezirke sollten nach ihren örtlichen Verhältnissen so gebildet und abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Dazu sollte die Obergrenze von 2 500 Einwohnern pro Wahlbezirk gemäß § 3 Absatz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung gerade auch in Gemeinden mit mehreren entfernt auseinanderliegenden oder dünnbesiedelten Ortsteilen nicht ausgereizt werden. So kann dem staatspolitischen Ziel, eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen und dabei auch älteren Menschen und Menschen mit Behinderung, die wenig mobil sind, die Stimmabgabe zu erleichtern, Rechnung getragen

werden. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf andererseits nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben (§ 3 Absatz 1 Satz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung). In Anlehnung an § 49 Absatz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung sollten in allgemeinen Wahlbezirken – auch unter Berücksichtigung des zuletzt gestiegenen Briefwahlaufkommens – nicht weniger als 50 Stimmabgaben zu erwarten sein. Bei Ortschaftsratswahlen ist je Ortschaft mindestens ein Wahlbezirk zu bilden und ein Wahlraum einzurichten (§ 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 33 Kommunalwahlgesetz), ebenso bei Stadtbezirksbeiratswahlen (§ 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit §§ 37a, 33 Kommunalwahlgesetz).

2.2 Größe des Gemeinderates/Kreistages

Rechtzeitig vor der Wahl ist zu überprüfen, ob die Größe des Gemeinderates beziehungsweise Kreistages noch den gesetzlichen Rahmenbedingungen (§ 29 Sächsische Gemeindeordnung, § 25 Sächsische Landkreisordnung) entspricht, weil sich gegebenenfalls die Einwohnerzahl maßgeblich geändert hat. Auch hierbei ist die zum 31. Dezember 2022 auf der Grundlage des Zensus 2011 fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde zu legen (§ 29 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung beziehungsweise § 25 Absatz 3 Sächsische Landkreisordnung, § 65 Kommunalwahlgesetz). Gemeinden haben nach § 29 Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung die Möglichkeit, durch ihre Hauptsatzung die Zahl der Gemeinderäte der nächsthöheren oder nächstniedrigeren Größengruppe zuzuordnen. Es ist daher zu prüfen, ob entsprechende Bestimmungen angepasst werden müssen und gegebenenfalls rechtzeitig vor der Wahl die Hauptsatzung entsprechend zu ändern ist.

Für die Kreistage sieht die Sächsische Landkreisordnung eine vergleichbare Absenkungs- beziehungsweise Erhöhungsmöglichkeit nicht vor.

2.3 Ortschaftsverfassung

Es bietet sich an, anlässlich der bevorstehenden Ortschaftsratswahlen Anzahl, Größe und Abgrenzung der Ortschaften (§§ 65ff. Sächsische Gemeindeordnung) zu überprüfen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ortschaft so klein ist, dass die Gefahr besteht, dass das Wahlgeheimnis aufgrund der geringen Zahl der Wähler, insbesondere der Briefwähler nicht mehr gewahrt ist (§ 3 Absatz 1 Satz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung) oder absehbar zum wiederholten Mal Mehrheitswahl stattfindet (§ 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 66 Absatz 1 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung). Falls hier eine Änderung, die durch Hauptsatzung zu erfolgen hat, beabsichtigt ist, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Gemäß § 65 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung bedarf die Vereinigung mehrerer bestehender Ortschaften einer Gemeinde zu einer Ortschaft des Einvernehmens der Ortschaftsräte der betroffenen Ortschaften. Der Beschluss der Ortschaftsräte bedarf jeweils der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
- Gemäß § 69a Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung darf die Ortschaftsverfassung jeweils zu den Kommunalwahlen aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten Wahl nach ihrer Einführung.

Wurde die Ortschaftsverfassung aufgrund einer Vereinbarung nach § 9 Sächsische Gemeindeordnung auf **unbestimmte Zeit** eingeführt, kann sie nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats aufgehoben werden. Dies gilt auch, wenn die Vereinbarung das Fortbestehen der Ortschaften der an dem Gemeindegemeinschaften beteiligten Gemeinden statuiert. Der Beschluss des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit

der Stimmen aller Mitglieder. Ist die Zahl der Ortschaftsräte während der Wahlperiode auf weniger als die Hälfte der festgelegten Mitgliederzahl gesunken, tritt an Stelle des Beschlusses des Ortschaftsrats die Entscheidung des Gemeinderats (§ 69a Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung).

Wurde die Ortschaftsverfassung hingegen **nur befristet** eingeführt, kann die Aufhebung nach Ablauf der Frist zur nächsten Wahl des Gemeinderates erfolgen. Findet die nächste Gemeinderatswahl weniger als ein Jahr nach Auslaufen der Vereinbarung statt, kann die Aufhebung erst zur übernächsten regelmäßigen Wahl nach Fristablauf erfolgen (§ 69a Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung).

2.4 Größe des Ortschaftsrates

Die Zahl der Ortschaftsräte wird nach § 66 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung ebenfalls durch die Hauptsatzung bestimmt; eine Veränderung bedarf einer entsprechenden Satzungsänderung durch die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates nach Anhörung der betroffenen Ortschaftsräte. Dem Ortschaftsrat müssen mindestens drei Ortschaftsräte angehören, weil ansonsten in dem Gremium eine geheime Wahl nicht möglich ist. Für Ortschaften gibt es keine amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl (§ 65 Kommunalwahlgesetz). Es sind die Daten der Meldebehörde zum maßgeblichen Zeitpunkt zu verwenden.

Der Ortsvorsteher wird nicht direkt durch die Bürger, sondern durch die Ortschaftsräte gewählt. Ortsvorsteher werden kann entweder ein gewählter Ortschaftsrat oder eine andere wählbare Person, die nicht in der Ortschaft wohnen muss. Nach der Wahl des Ortsvorstehers aus der Mitte des Ortschaftsrats ist der freie Sitz nach zu besetzen. Gerade bei kleinen Ortschaftsräten mit drei Ortschaftsräten kann bei der Wahl des Ortsvorstehers aus der Mitte des Ortschaftsrates, wenn keine Nachbesetzung des freigewordenen Sitzes möglich ist und zudem ein Sitz des Ortschaftsrates nicht besetzt ist, eine Ergänzungswahl im Sinne von § 69 Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 7 Sächsische Gemeindeordnung notwendig werden, weil die Mindestzahl der Ortschaftsräte dann auf unter zwei Drittel der festgelegten Mitgliederzahl sinkt. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, mehr als drei Ortschaftsräte in der Hauptsatzung zu bestimmen. Der Ortsvorsteher ist als geborener Vorsitzender des Ortschaftsrats gemäß § 69 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 5 Satz 2 Sächsische Gemeindeordnung stimmberechtigt.

2.5 Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte

Für die Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte in Dresden gelten gemäß § 37a Kommunalwahlgesetz die Feststellungen zur Ortschaftsratswahl unter Punkt 2.3 und 2.4 entsprechend.

2.6 Spätester Zeitpunkt zur Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung ist gegebenenfalls so zu ändern, dass sie rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung der Wahl, also spätestens am 90. Tag (11. März 2024) vor dem Wahltag in Kraft getreten ist. Es wird allerdings zweckmäßig sein, diese Frist nicht auszuerschöpfen, da eine derart späte Änderung der Rahmenbedingungen die Aufstellung von Wahlvorschlägen durch Parteien und Wählervereinigungen erschwert, die unter Umständen bereits vorgenommene Aufstellungsverfahren wiederholen müssen.

3. Wahlorganisation und Wahlorgane

3.1 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

Die Besorgung der laufenden Geschäfte der Gemeindewahlen obliegt nach § 12 Kommunalwahlgesetz dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Bediensteten. Für die Kreistagswahl besorgen gemäß § 54 Satz 1 Kommunalwahlgesetz der Landrat und die von ihm beauftragten Bediensteten des Landratsamtes die laufenden Geschäfte der Wahl, die örtlichen Geschäfte der Wahl einschließlich der Auslegung und des Abschlusses der Unterstützungsverzeichnisse (§ 17 Absatz 6 Sächsische Kommunalwahlordnung) obliegen dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Gemeindebediensteten (§ 54 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

In Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden ist die Organisation und Durchführung der Kommunalwahlen gemäß § 65 Sächsische Kommunalwahlordnung ein Geschäft der laufenden Verwaltung mit der Folge der Zuständigkeit der erfüllenden Gemeinde beziehungsweise des Verwaltungsverbandes.

3.2 Wahlausschuss

Der Gemeindewahlausschuss und der Kreiswahlausschuss werden für die Kommunalwahlen 2024 gewählt und bestehen nach der Wahl am 9. Juni 2024 solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind.

Der Gemeindewahlausschuss ist für die Leitung der Gemeinderatswahl und der gegebenenfalls durchzuführenden Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen sowie für die Feststellung des entsprechenden Wahlergebnisses zuständig. Für die Zusammenstellung der Wahlergebnisse der Kreistagswahl in der Gemeinde und ihre Weiterleitung an den Kreiswahlausschuss ist nicht der Gemeindewahlausschuss, sondern die Gemeinde zuständig (§ 53 Absatz 1 Satz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung).

Der Gemeindewahlausschuss besteht nach § 9 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Diese sowie ihre jeweiligen Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und aus den – nach Möglichkeit bereits mit der Wahldurchführung betrauten – Gemeindebediensteten. Dabei sollen die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden. Da der Gemeindewahlausschuss ein unabhängiges Wahlorgan und kein Organ des Gemeinderates ist, findet § 42 Sächsische Gemeindeordnung keine Anwendung.

Für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeindewahlausschusses gelten die Vorschriften für den Gemeinderat, insbesondere die §§ 36 bis 40 Sächsische Gemeindeordnung, entsprechend, soweit das Kommunalwahlgesetz beziehungsweise die Sächsische Kommunalwahlordnung keine besonderen Regelungen treffen. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz). Nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz entscheidet bei Abstimmungen Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Für alle gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen wird gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Kommunalwahlgesetz in jeder Gemeinde nur ein gemeinsamer Gemeindewahlausschuss für alle Wahlen gewählt.

In Verwaltungsverbänden und Verwaltungsgemeinschaften kann gemäß § 21 Absatz 7 Sächsische Kommunalwahlordnung ein einheitlicher Gemeindewahlausschuss gebildet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass in allen Mitgliedsgemeinden Gemeinderatswahlen stattfinden, aber nur in einzelnen Mitgliedsgemeinden eine Ortschaftsratswahl. Dazu müssen die Gemeinderäte **aller** beteiligten Gemeinden übereinstimmende Beschlüsse fassen. Die Versammlung beziehungsweise der Gemeinschaftsausschuss wählt den Gemeindewahlausschuss aus den Wahlberechtigten und Bediensteten der Mitgliedsgemeinden. Es wird empfohlen, von dieser Möglichkeit nur Gebrauch zu machen, wenn sichergestellt ist, dass es zu keiner Überlastung des Wahlausschusses, insbesondere bei der Zulassung der Wahlvorschläge und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses kommt. Die Gefahr einer Überlastung besteht insbesondere dann, wenn neben den Gemeinderatswahlen auch – eventuell mehrere – Ortschaftsratswahlen sowie Bürgermeisterwahlen oder Bürgerentscheide zu betreuen sind.

Der Kreiswahlausschuss leitet die Durchführung der Kreistagswahl und stellt das Ergebnis dieser Wahl fest (§ 48 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz, § 53 Absatz 2 und 3 Sächsische Kommunalwahlordnung). Für den Kreiswahlausschuss gelten gemäß § 48 Kommunalwahlgesetz die Vorschriften über den Gemeindewahlausschuss entsprechend.

3.3 Vorsitzender des Wahlausschusses

Der Vorsitzende des Wahlausschusses wird vom Gemeinderat beziehungsweise Kreistag gewählt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Sitzungen, Ladung der Beisitzer, des Schriftführers und sonstiger Hilfspersonen, die Bekanntgabe der Sitzungstermine, -orte und -gegenstände (§ 21 Absatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung) sowie die Bekanntgabe der Entscheidungen,
- Entgegennahme der Wahlvorschläge und deren Vorprüfung (§ 6 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz, § 18 Sächsische Kommunalwahlordnung),
- Erstellung, Auslegung und Abschluss des Unterstützungsverzeichnisses (§ 17 Absatz 1 und 5 Sächsische Kommunalwahlordnung) **ACHTUNG:** Für die Kreistagswahl legt der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses für jede Gemeinde im Wahlgebiet ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis zur Auslegung an und übersendet es an die Gemeinden. Diese legen das Unterstützungsverzeichnis aus und übergeben das abgeschlossene Unterstützungsverzeichnis nach Ablauf der Einreichungsfrist an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses zur Erstellung des Gesamtverzeichnisses, § 17 Absatz 6 Sächsische Kommunalwahlordnung,
- Entgegennahme der Wahlniederschriften samt Anlagen (§ 44 Absatz 4 Sächsische Kommunalwahlordnung),
- mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Anschluss an dessen Ermittlung und Feststellung:
 - Gemeinderatswahl: § 24 Kommunalwahlgesetz, § 50 Absatz 5 Sächsische Kommunalwahlordnung,
 - Kreistagswahl: § 48 in Verbindung mit § 24 Kommunalwahlgesetz, § 53 Absatz 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 5 Sächsische Kommunalwahlordnung,
 - Ortschaftsratswahlen: § 33 in Verbindung mit § 24 Kommunalwahlgesetz, § 50 Absatz 5 Sächsische Kommunalwahlordnung,
 - Stadtbezirksbeiratswahlen: § 37a in Verbindung mit §§ 24, 33 Kommunalwahlgesetz, § 50 Absatz 5 Sächsische Kommunalwahlordnung.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist für diese Aufgaben verantwortlich. Er bestellt den Schriftführer und kann

zur Aufgabenerledigung Hilfskräfte, zum Beispiel Wahlsachbearbeiter aus der Verwaltung einsetzen, um eine kontinuierliche Erledigung zu gewährleisten (§ 9 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz). Die Hilfskräfte sollten vom Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich bestellt werden und sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie die ihnen durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses übertragenen Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Auftrag des Wahlausschusses wahrnehmen.

3.4 Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet. Soweit sie nicht durch die Gemeinde bestellt sind, bestellen die Wahlvorsteher aus den Beisitzern die Schriftführer und deren Stellvertreter. Die Bildung der Briefwahlvorstände richtet sich nach der zu erwartenden Zahl der Wahlbriefe.

Folgende Sonderregelungen sind zu beachten:

- a) In (kleinen) Gemeinden, die lediglich aus einem Wahlbezirk bestehen, kann nach § 10 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz bestimmt werden, dass der Gemeindewahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt. Eine Sondervorschrift zur Ermittlung des Wahlergebnisses in diesem Fall enthält § 49 Absatz 5 Sächsische Kommunalwahlordnung.
- b) Weiterhin kann nach § 10 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz bestimmt werden, dass das Briefwahlergebnis durch einen oder mehrere Wahlvorstände zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt wird.
- c) Liegen weniger als 50 Wahlbriefe (für ein Wahlgebiet) vor, so sieht § 49 Absatz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung vor, dass die Zulassung der Wahlbriefe und die Ergebnisfeststellung zum Schutz des Wahlgeheimnisses durch unterschiedliche Wahlorgane vorzunehmen sind. Das ermöglicht den Gemeinden eine flexible, auf die örtlichen Bedürfnisse abgestimmte Aufgabenverteilung zwischen Wahlvorständen, Briefwahlvorständen und Wahlausschuss. Es ist bei der Verteilung der Aufgaben jedoch darauf zu achten, dass einzelnen Wahlorganen nicht zu viele Aufgaben übertragen werden, um eine Überlastung dieser Organe zu vermeiden.
- d) Nach § 22 Absatz 6 Sächsische Kommunalwahlordnung können in Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden ein oder mehrere gemeinsame Briefwahlvorstände vorgesehen werden. Die Entscheidung über die Bestellung der Briefwahlvorstände obliegt nach § 65 Sächsische Kommunalwahlordnung der erfüllenden Gemeinde beziehungsweise dem Verwaltungsverband. Es wird jedoch empfohlen, keine gemeinsamen Wahlorgane gegen den Willen der beteiligten Gemeinden zu bilden. Zudem wird empfohlen, von der Bildung gemeinsamer Briefwahlvorstände zurückhaltend Gebrauch zu machen um sicherzustellen, dass diese am Wahltag nicht überlastet werden.
- e) Abhängig von der vor Ort gewählten Aufgabenverteilung zwischen den Wahlorganen ist die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Anlage 29 Sächsische Kommunalwahlordnung) entsprechend zu ergänzen.
- f) Die Sondervorschriften über die Einrichtung von Briefwahlvorständen gelten nur bei der Ermittlung der Ergebnisse der Kommunalwahlen. Die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahlen für die Europawahl richtet sich nach §§ 7, 67 und 68 der Europawahlordnung.

Im Hinblick auf ein zuletzt gestiegenes Briefwahlaufkommen ist besonderes Augenmerk auf die erforderliche Anzahl der Briefwahlvorstände zu richten.

3.5 Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keinem Wahlorgan angehören, das für dieselbe Wahl tätig ist (§ 11 Satz 3 Kommunalwahlgesetz).

Niemand darf zudem in mehr als einem (Kommunal-) Wahlorgan Mitglied sein (§ 11 Satz 2 Kommunalwahlgesetz). Die gleichzeitige Berufung in Wahlorgane zur Europawahl ist unbedenklich, für Mitglieder der Wahlvorstände ergibt sich dies bereits aus § 57 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Kommunalwahlgesetz. Bei Verbindung der Europawahl mit den Kommunalwahlen müssen für die gleichzeitige Berufung personenidentischer Wahlvorstände die Berufungsvoraussetzungen nach Europa- und Kommunalwahlrecht erfüllt sein. Da bei Kommunalwahlen eine Wahlberechtigung erst ab 18 Jahren besteht, können 16- und 17-Jährige nicht in die personenidentischen Wahlvorstände berufen werden, sofern sie keine Gemeindebediensteten sind.

Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung automatisch auch für eine eventuell erforderliche Wiederholungswahl (§ 29 Kommunalwahlgesetz) oder Nachwahl als Wiederholungswahl (§ 31 Kommunalwahlgesetz). Es sollte darauf geachtet werden, dass dies in der Bestellung eindeutig zum Ausdruck kommt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände, die Stellvertreter der Mitglieder sowie die Schriftführer sind ehrenamtlich tätig. Auf sie finden daher die §§ 17 ff. Sächsische Gemeindeordnung beziehungsweise §§ 15 ff. Sächsische Landkreisordnung Anwendung. Bei den Mitgliedern der Wahlvorstände ist jedoch – anders als bei den Mitgliedern der Wahlausschüsse – dabei davon auszugehen, dass bei ihnen verwandtschaftliche Beziehungen im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 Sächsische Gemeindeordnung zu einem Wahlbewerber keinen Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit wegen Befangenheit begründen, da das Auszählen der Stimmen noch zu keinem unmittelbaren Vor- oder Nachteil im Sinne des § 20 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung führt. Dieser entsteht erst durch die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss. Anders ist dies beim Wahlausschuss: Sowohl die (Nicht-) Zulassungsentscheidung des Wahlvorschlags oder einzelner Wahlbewerber nach § 7 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz wie auch die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber nach § 21 Absatz 2, § 22 Absatz 3 und 4, § 23 Kommunalwahlgesetz und die Feststellung des Wahlergebnisses nach § 50 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b, d und e, Nummer 7 Buchstabe c, e und f und Nummer 8 Sächsische Kommunalwahlordnung wirken sich als unmittelbarer Vor- oder Nachteil auf den einzelnen Wahlbewerber aus, so dass ein verwandtschaftliches Verhältnis zu dem Wahlbewerber im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 Sächsische Gemeindeordnung und § 18 Absatz 1 Sächsische Landkreisordnung für das Mitglied des Wahlausschusses zu einem Mitwirkungsverbot führt. Gemäß § 11 Satz 1 Kommunalwahlgesetz haben die ehrenamtlichen Wahlhelfer, auch wenn sie nicht Bürger der Gemeinde sind, nach § 21 Sächsische Gemeindeordnung Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls beziehungsweise erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der gemeindlichen Satzung, sofern die Gemeinde eine entsprechende Satzung oder eine spezielle Regelung für die Entschädigung bei Wahlen erlassen hat. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Ersatz von Sachschäden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen.

Beamten, die als Mitglied eines Wahlorgans oder als Hilfskraft zur Ermittlung des Wahlergebnisses herangezogen werden, kann nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 496), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2021 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, für die Dauer der notwendigen Abwesenheit zur Ausübung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Urlaub unter Belassung der Bezüge gewährt werden. Arbeitnehmer werden für diese Tätigkeit unter Fortzahlung der Vergütung beziehungsweise des Lohnes nach § 29 Absatz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt; die gesetzliche Verpflichtung zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten in einem Wahlorgan bei den Kommunalwahlen ergibt sich aus § 17 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung und § 15 Absatz 1 Sächsische Landkreisordnung.

3.6 Verpflichtung aller Wahlorgane

Zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet:

- der Bürgermeister – wenn er nicht der Vorsitzende ist – den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses (§ 21 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung); hat der Bürgermeister den Vorsitz selbst inne, entfällt die Verpflichtung,
- der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses die Beisitzer und den Schriftführer des Gemeindewahlausschusses sowie, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, später erscheinende Beisitzer, Stellvertreter und Hilfskräfte (§ 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 Sächsische Kommunalwahlordnung),
- der Landrat – wenn er nicht der Vorsitzende ist – den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses (§ 21 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung); hat der Landrat den Vorsitz selbst inne, entfällt die Verpflichtung,
- der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses die Beisitzer und den Schriftführer des Kreiswahlausschusses sowie, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, später erscheinende Beisitzer, Stellvertreter und Hilfskräfte (§ 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 Sächsische Kommunalwahlordnung),
- die Gemeinde die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter (§ 22 Absatz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung),
- die Wahlvorsteher die Mitglieder ihres Wahlvorstandes sowie die Hilfskräfte (§ 29 Absatz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung).

3.7 Berufung in Wahlvorstand und Wahlhelferdatei

Die Gemeinden sind aufgrund Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 und 6, §§ 33, 37a, 48 Kommunalwahlgesetz befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung als Mitglied eines Wahlvorstandes für die aktuell anstehenden Wahlen zu verarbeiten. Ein Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung besteht hier nicht. Die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlvorstand kann nur aus den in § 18 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung geregelten wichtigen Gründen abgelehnt werden. Weiterhin dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit im Wahlvorstand geeignet sind, zu diesem Zweck auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat (Wahlhelferdatei), Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e Da-

tenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 6 Satz 2 Kommunalwahlgesetz. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme in diese Wahlhelferdatei zu unterrichten. Folgende Daten dürfen erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Zahl der Berufungen als Mitglied eines Wahlvorstandes und die dabei ausgeübte Funktion.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde bei Personen, die nach dem 25. Mai 2018 (Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung) neu in die Wahlhelferdatei aufgenommen werden, aufgrund dieser Verarbeitung personenbezogener Daten einer aktiven Informationspflicht nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung unterliegt. Es wird empfohlen, dem Formular, mit dem sich Bürger als Wahlhelfer melden können, gleich ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Formular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html> beizufügen.

Die Gemeinden werden gebeten, bereits vorhandene Wahlhelferdateien im Hinblick auf die bislang erhobenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls zusätzlich erhobene personenbezogene Angaben zu löschen.

3.8 Unterstützung der Wahlorgane bei der Wahlhelfergewinnung durch Staatsbehörden

Die Leiter der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Freistaates Sachsen werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass sich ihre Bediensteten freiwillig für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Durchführung der Kommunalwahlen bei der Verwaltung ihres Wohnortes melden.

Für den Fall, dass der Gemeinde gleichwohl nicht genügend Wahlhelfer zur Verfügung stehen, enthält § 10 Absatz 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz eine Verpflichtung der Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherstellung der Wahldurchführung aus dem Kreis ihrer Bediensteten geeignete Wahlhelfer zu benennen. Dabei sind auf Ersuchen der Gemeinde die Daten der Beschäftigten unter Angabe von Namen, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen und volljährig sind. Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die Datenübermittlung zu unterrichten (§ 10 Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

Diese Auskunftspflicht trifft neben den Behörden des Bundes und des Freistaates Sachsen auch die Landkreise und andere Gemeinden. Dabei braucht weder die auskunftsersuchende Gemeinde darzulegen, inwieweit sie selbst keine Wahlhelfer findet, noch hat die ersuchte Behörde beziehungsweise Kommune einen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum hinsichtlich dieser Datenübermittlung. Die ersuchte öffentliche Stelle darf eine Datenübermittlung nicht verweigern. Die ersuchte Kommune kann die Auskunft auch nicht unter Berufung darauf, dass sie die betreffenden Mitarbeiter selbst nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 Kommunalwahlgesetz als Wahlvorstände heranziehen will, verweigern. Die Heranziehung von Mitarbeitern ist gegenüber der Heranziehung von Wahlberechtigten nachrangig, da für die Wahlberechtigten nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung eine – bußgeldbewehrte – gesetzliche Pflicht zur Übernahme von Funktionen im Wahlvorstand besteht. Eine Berufung in einen Wahlvorstand seiner Arbeitgebergemeinde ist für den in einer anderen Gemeinde wohnenden kommunalen Mitarbeiter jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Sächsische Gemeindeordnung grundsätzlich freiwillig. Dass die Gemeindebediensteten in § 10 Absatz 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz ausdrücklich aufgeführt wer-

den, beruht historisch auf der Annahme, dass kommunale Bedienstete in aller Regel verbeamtet sind. Nur für Beamte besteht aufgrund des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses die Verpflichtung zur vollen Hingabe an den Beruf und einem Verhalten auch außerhalb des Dienstes, welches der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die der Beruf erfordert (§ 34 Beamtenstatusgesetz). Dies umfasst auch einen besonderen Einsatz bei allgemein staatsbürgerlichen Pflichten, so wie hier „zur Sicherstellung der Wahldurchführung“ nach § 10 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz. Diese Dienstpflicht im weiteren Sinn bindet jedoch auch den Beamten gegenüber seiner Bürgerpflicht aus § 17 Absatz 1 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung nur nachrangig.

Es ist allerdings zu beachten, dass bei den im Hauptamt unmittelbar mit der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung betrauten Mitarbeitern der Wahlbehörden sowie den mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Wahldurchführung befassten Mitarbeitern der Rechtsaufsichtsbehörden ein Hinderungsgrund nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Sächsische Gemeindeordnung, § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Sächsische Landkreisordnung besteht.

Ferner unterliegen dieser Auskunftspflicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts in Sachsen die evangelischen Landeskirchen, die katholischen Bistümer, der Landesverband jüdischer Gemeinden, die methodistische Kirche und einige Freikirchen. Als juristische Person erfasst sind zudem die Stiftungen öffentlichen Rechts mit Sitz in Sachsen:

- die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen in Dresden,
- die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt in Dresden,
- die Stiftung für das Sorbische Volk in Bautzen,
- die Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe Otto Perl in Chemnitz und
- die Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft in Dresden.

Die Information der Bediensteten durch die benennende Dienststelle nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz muss den Anforderungen des Artikel 13 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung entsprechen (vergleiche Formular 3 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html>). Die ersuchende Gemeinde hat die angefragten Behörden und Körperschaften hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auf eine gesonderte Information der Betroffenen durch die anfordernde Gemeinde kann dann gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung verzichtet werden.

3.9 Ausschreibung von Postdienstleistungen

Der Versand der Wahlbenachrichtigungen an alle Wahlberechtigten (§ 7 Absatz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung bei gleichzeitigen Kommunalwahlen und verbundener Europawahl) soll, der Versand der Briefwahlunterlagen an die Briefwähler kann einheitlich erfolgen. Die Rücksendungen der Wahlbriefe an die Vorsitzenden der Wahlausschüsse sind hingegen für die Kommunalwahlen und die Europawahl getrennt zu betrachten. Diese Postbewegungen sind auszusprechen, wobei bestehende (langfristige oder unbefristete) Vereinbarungen mit einem Dienstleister über die Beförderung der Wahlbenachrichtigungen, Briefwahlunterlagen, der Wahlbriefe und so weiter zu beachten sind. Die Änderung oder Verlängerung solcher Vereinbarungen beziehungsweise der Abschluss eines neuen Vertrags dieses Inhalts unterliegen dagegen als Abschluss eines Dienstleistungsauftrags im Sinne von § 103 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das

zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, grundsätzlich dem Vergaberecht.

Es besteht ein Rahmenvertrag zwischen der Deutschen Post AG und dem Bundesministerium des Innern über den kostenfreien Rückversand der Wahlbriefe zur Europawahl, vgl. Bekanntmachung des Postunternehmens, bei dem zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments anlässlich der zehnten Direktwahl des Europäischen Parlaments im Jahr 2024 Wahlbriefe unentgeltlich eingeliefert werden können (BANz AT 12. Oktober 2023 B2).

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde dafür, dass dem Wähler für die Rücksendung des Wahlbriefes keine Portokosten entstehen (§ 38 Absatz 1 Satz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung). Sollte der Wahlberechtigte nicht die Hinweise zum Rückversand beachten, können Kosten entstehen, welche dieser selbst zu bezahlen hat.

Unabhängig von der Zustellung durch einen Dienstleister sind am Wahltag die Briefkästen der Verwaltung auf persönlich eingeworfene Wahlbriefe zu kontrollieren.

4. Wahlrecht und Wählbarkeit

4.1 Wahlrecht

Wahlberechtigt zu den Gemeinderats-/Kreistagswahlen sind gemäß § 16 Sächsische Gemeindeordnung/§ 14 Sächsische Landkreisordnung die Bürger der Gemeinde/des Landkreises. Bürger ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/im Landkreis wohnt (§ 15 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung/§ 13 Absatz 1 Sächsische Landkreisordnung). Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wohnsitze, beurteilt sich das Wahlrecht nach der Hauptwohnung.

Zu Ortschaftsratswahlen sind gemäß § 35 Absatz 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz diejenigen Bürger der Gemeinde wahlberechtigt, die seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnen. Nach § 37a Kommunalwahlgesetz gilt Entsprechendes für die Stadtbezirksbeiratswahlen.

Das Sächsische Kommunalwahlrecht stellt im Zusammenhang mit der Wahlberechtigung in jedem Fall auf das Wohnen in der Gemeinde/der Ortschaft/dem Stadtbezirk/dem Landkreis ab. Für eine Aufnahme nicht Sesshafter in das Wählerverzeichnis fehlt es demzufolge an einer gesetzlichen Regelung. Nicht Sesshafte sind daher bei Kommunalwahlen nicht wahlberechtigt.

Wahlberechtigt bei der Europawahl sind in der Bundesrepublik Deutschland erstmals Personen, die am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben (§ 6 Absatz 1 und 3 Europawahlgesetz).

Die Fristen für die Wohnungsnahme zur Erlangung des Wahlrechts für die Kommunalwahlen und die Europawahl sind identisch. Sowohl bei der Europawahl (§ 6 Absatz 1 und 3, § 4 Europawahlgesetz in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Bundeswahlgesetz) als auch bei den Kommunalwahlen (§ 15 Absatz 1 Satz 4 Sächsische Gemeindeordnung beziehungsweise § 13 Absatz 1 Satz 4 Sächsische Landkreisordnung) gilt als letzter Zuzugstag zur Erlangung der Wahlberechtigung im Wahlgebiet der 9. März 2024.

Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen ist ein gemeinsames Wählerverzeichnis anzulegen (§ 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Kommunalwahlgesetz). Da am gleichen Tag mit den Kommunalwahlen die Europawahl stattfindet, können diese in der Gemeinde organisatorisch verbunden werden. Dann sind gemäß § 57 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Kommunalwahlgesetz einheitliche Wählerverzeichnisse zu erstellen (siehe unten Nummer 5.1).

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind diejenigen Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

4.2 Wählbarkeit

Wählbar in den Gemeinderat sind die Bürger der Gemeinde (§ 31 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung). Wählbar in den Ortschaftsrat sind die seit drei Monaten in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde (§ 66 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 Sächsische Gemeindeordnung, § 35 Absatz 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz). Entsprechendes gilt nach § 37a Kommunalwahlgesetz für die Stadtbezirksbeiratswahlen. Wählbar in den Kreistag sind die Bürger des Landkreises (§ 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Sächsische Landkreisordnung).

Wer jedoch vom Wahlrecht nach § 16 Satz 2 Sächsische Gemeindeordnung beziehungsweise § 14 Satz 2 Sächsische Landkreisordnung ausgeschlossen ist oder infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, ist nicht zum Gemeinderat/Ortschaftsrat/Stadtbezirksbeirat/Kreistag wählbar. Dies gilt ferner für ausländische Unionsbürger, die nach dem Recht ihres Heimatstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben (§ 31 Absatz 2 Nummer 3 Sächsische Gemeindeordnung, § 27 Absatz 2 Nummer 3 Sächsische Landkreisordnung).

Das Vorliegen eines der in § 32 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung, § 28 Absatz 1 Sächsische Landkreisordnung aufgeführten Hinderungsgründe führt nicht zum Ausschluss der Wählbarkeit, etwa wenn der amtierende Bürgermeister auf einem Wahlvorschlag steht. Der Gewählte muss sich jedoch vor Antritt seines Mandats entscheiden, ob er diesen Hinderungsgrund beseitigen kann und will. Andernfalls ist er objektiv gehindert, sein Mandat anzutreten.

4.3 Hinderungsgrund für kommunale Bedienstete nach § 32 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung

Mit dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst ist die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst aufgegeben worden. Der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst gilt nunmehr für alle Beschäftigten gleichermaßen.

In § 32 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung wird nach der seit 1. Januar 2014 geltenden Rechtslage nur noch von Beamten und Arbeitnehmern der Gemeinde gesprochen. Der Begriff der Arbeitnehmer umfasst dabei sowohl die Gruppe der bisherigen Angestellten als auch die der bisherigen Arbeiter. Die Vorschrift knüpft jedoch an den unverändert geltenden Artikel 137 des Grundgesetzes an, wonach zwar Angestellte des öffentlichen Dienstes, nicht jedoch Arbeiter von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden können. § 32 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung stellt dies ausdrücklich klar. Da sich aus dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst diesbezüglich künftig keine Differenzierungsmerkmale mehr ergeben, ist auf die bisher geltenden

allgemeinen arbeits- und tarifrechtlichen Grundsätze abzustellen (vgl. Amtliche Begründung zu Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts, LT-Drs. 5/11912, S. 56). Danach werden unter Arbeitern solche Personen verstanden, die überwiegend körperliche Arbeit erbringen. Bei gemischten Tätigkeiten kommt es darauf an, welche Tätigkeit überwiegt und im Gesamtbild der Arbeitsleistungen im Vordergrund steht. Demnach können unter anderem die Beamten und die überwiegend geistige Arbeit erbringenden und bisher als Angestellte bezeichneten Arbeitnehmer der Gemeinde beziehungsweise der dort aufgeführten Körperschaften nicht Gemeinderäte sein. Die Arbeitnehmer hingegen, die überwiegend körperliche Arbeit erbringen und bisher als Arbeiter bezeichnet wurden, sind von dieser Regelung nicht erfasst, das heißt, sie sind berechtigt, ein Mandat bei gleichzeitiger Beschäftigung bei der Gemeinde oder einer sonstigen in § 32 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung genannten Körperschaft anzunehmen.

Ergänzend ist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juni 2017, Az. 10 C 2.16 (NVwZ 2017, 1711) hinzuweisen. Das Bundesverwaltungsgericht hat anhand eines in Baden-Württemberg spielenden Falles entschieden, dass bei einem Pfortner eines Kreisklinikums kein Hinderungsgrund für die Mitgliedschaft im Kreistag vorliegt. Nach Auffassung des Gerichts hindert § 24 Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO BW) bei verfassungskonformer Auslegung nur dann an der Übernahme von Mandaten im Kreistag, wenn dadurch eine nicht anderweitig auszuräumende Interessenkollision entsteht. Dies sei nicht der Fall bei Arbeitnehmern wie dem Klinikpfortner, bei denen ausgeschlossen ist, dass sie auf die Verwaltungstätigkeit ihres Arbeitgebers inhaltlichen Einfluss nehmen können.

Das Bundesverwaltungsgericht führt dazu aus (Rdnr. 30): „(...) der Begriff des Arbeitnehmers in § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a LKrO BW [muss] dahin einschränkend ausgelegt werden, dass solche Arbeitnehmer nicht umfasst sind, die nach ihrem dienstlichen Tätigkeitsbereich keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung des Landkreises oder des Landratsamtes Einfluss zu nehmen. In solchen Fällen droht typischerweise kein Interessenkonflikt zwischen der Aufgabe als Mandatsträger, im Kreistag die Kreisverwaltung zu kontrollieren, und der beruflichen Tätigkeit für die Kreisverwaltung. Namentlich droht nicht die Gefahr einer zurückhaltenderen Kontrolltätigkeit im Kreistag, die bei Arbeitnehmern begründet wäre, die nach ihrer dienstlichen Tätigkeit und Funktion Einfluss auf vor dem Kreistag zu verantwortende inhaltliche Entscheidungen haben.“

Dies bedeutet, dass künftig in jedem Einzelfall geprüft werden muss, ob bei dem betreffenden Arbeitnehmer nach seinem dienstlichen Tätigkeitsbereich die Möglichkeit ausgeschlossen ist, inhaltlich auf die Verwaltungsführung der Gemeinde/Gemeindeverwaltung beziehungsweise des Landkreises/Landratsamts in irgendeiner Art und Weise Einfluss zu nehmen. Ein Indiz dafür ist die im Urteil beispielhaft genannte Konstellation, dass der Gefahr einer zurückhaltenderen Kontrolltätigkeit im Kreistag gegenüber vor dem Kreistag zu verantwortenden inhaltlichen Entscheidungen begegnet werden soll.

Zur näheren Abgrenzung anhand der oben genannten Vorgaben kann aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern insbesondere auf die Frage abgestellt werden, inwieweit der betroffene Mitarbeiter in irgendeiner Weise „sachbearbeitend“ tätig ist in dem Sinne, dass er einen eigenen inhaltlichen Anteil an der Aktenführung der Behörde einbringt. Dies kann zum Beispiel auch in Form jeglicher Vertretung der Behörde nach außen sein, welche dem Grunde nach immer eine mögliche Aktenrelevanz auf-

weisen dürfte. Ausgeschlossen wäre ein Hinderungsgrund dann nur bei solchen Tätigkeiten, die mit der bereits jetzt gesetzlich ausgenommenen überwiegend körperlichen Arbeit im Hinblick auf den Einfluss auf die Verwaltungsführung vergleichbar sind. Mithin müssen die Arbeitnehmer mit – in Bezug auf die Verwaltungsführung – völlig untergeordneten Tätigkeiten befasst sein, damit ein Hinderungsgrund verneint werden kann.

Ausgehend von der jeweiligen Regelung zu den Hinderungsgründen ist also zuerst von dem Grundsatz auszugehen, dass Beamte und Arbeitnehmer der Körperschaft sowie der sonstigen aufgeführten Einrichtungen dem jeweiligen Gremium **nicht** angehören können. Zu prüfen ist im nächsten Schritt, ob eine Ausnahme von diesem Grundsatz vorliegen kann. Eine Prüfung könnte dann anhand des folgenden zweistufigen Schemas vorgenommen werden:

- Wenn es sich nicht um einen Beamten, sondern um einen **Arbeitnehmer** handelt, ist zuerst zu fragen ob dieser **überwiegend körperliche** Arbeit verrichtet
→ ausnahmsweise kein Hinderungsgrund.
- Verrichtet der Arbeitnehmer nicht überwiegend körperliche Arbeit, stellt sich die Frage, ob eine damit **vergleichbare Konstellation** vorliegt. Zu prüfen ist, ob die Tätigkeit, obschon nicht vorwiegend körperlich, für die Körperschaft als **völlig untergeordnet** anzusehen ist, eine Aktenrelevanz sowie **jegliche denkbare Einflussmöglichkeit** auf die Verwaltungsführung **auszuschließen** ist
→ ausnahmsweise kein Hinderungsgrund.

Anhand dieser Vorgaben könnte das Vorliegen eines Hinderungsgrundes im Einzelfall zu verneinen sein, insbesondere bei folgenden Arbeitnehmern ohne Leitungsfunktion: Pfortnern, Mitarbeitern der Poststelle oder des Botendienstes, Hilfskräften in der Registratur, Mitarbeitern der Telefonzentrale, bei fachbezogenem Hilfspersonal im Bereich erzieherischer Tätigkeit, bei medizinischem Hilfspersonal, oder bei Hilfspersonal im technischen Dienst. Hilfskräfte beziehungsweise Hilfspersonal sind in diesem Zusammenhang dauerhaft oder kurzzeitig Beschäftigte, die einer verantwortlichen Person ausschließlich zuarbeiten, ohne einen eigenen Verantwortungsbereich innerhalb der Organisation oder nach außen zu vertreten.

Nach wie vor zu bejahen wäre ein Hinderungsgrund hingegen bei allen Beamten, bei allen leitenden Angestellten sowie bei allen Angestellten, die einen unmittelbaren Einfluss auf die aktenmäßig erfassten Verwaltungsvorgänge nehmen (wie Sachbearbeiter, Sekretariatskräfte, bei denen sich die Tätigkeit nicht auf bloße Hilfstätigkeiten beschränkt), sowie Stellen im Vertrauensumfeld der Behördenleitung (persönliche Referenten, Mitarbeiter Pressestelle) unabhängig von ihrem konkreten Beitrag für aktenmäßig zu erfassende Vorgänge, sowie bei allen Arbeitnehmern, die die Behörde nach außen vertreten, mit der Führung von Personal betraut sind oder sonst sachbearbeitend oder aktenführend in Erscheinung treten.

Für die Kreistagswahlen gilt dies nach dem insoweit wortgleichen § 28 Absatz 1 Sächsische Landkreisordnung entsprechend.

5. Wählerverzeichnis

5.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinden führen für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis, in das alle am Wahltag Wahlberechtigten einzutragen sind, die am 42. Tag vor der Wahl, dem 28. April 2024 (Stichtag), bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung.

Für die gleichzeitig durchzuführenden Kreistags- und Gemeinderatswahlen sowie gegebenenfalls daneben durchzuführenden Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen ist ein gemeinsames Wählerverzeichnis für alle Wahlen anzulegen (§ 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Kommunalwahlgesetz, § 5 Absatz 5 Satz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung). Das Wählerverzeichnis muss für jede Wahl jeweils eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten (§ 5 Absatz 3 und 5 Satz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung). Einzutragen sind alle, die bei zumindest einer der Wahlen wahlberechtigt sind. Ist eine Person nicht bei allen Wahlen wahlberechtigt, ist ein entsprechender Vermerk anzubringen. (§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 Sächsische Kommunalwahlordnung)

Da am gleichen Tag mit den Kommunalwahlen die Europawahl stattfindet, können diese in der Gemeinde organisatorisch verbunden werden. Dann sind gemäß § 57 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Kommunalwahlgesetz einheitliche Wählerverzeichnisse für Kommunal- und Europawahl zu erstellen. Darin ist jeder einzutragen, der bei zumindest einer der Wahlen wahlberechtigt ist. Das unterschiedliche Wahlalter bei Kommunal- und Europawahl ist zu beachten. Ist eine Person nicht bei allen Wahlen wahlberechtigt, ist ein entsprechender Vermerk anzubringen (§ 6 Absatz 1 Satz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung).

Für die Führung des Wählerverzeichnisses dürfen, soweit erforderlich, die Daten des Melderegisters genutzt werden (§ 4 Absatz 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz).

Für die Kommunalwahlen werden die wahlberechtigten ausländischen Unionsbürger von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Die Eintragung ausländischer Unionsbürger zur Europawahl richtet sich nach §§ 17a, 17b Europawahlordnung.

5.2 Einsichtnahme und Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- a) Spätestens am 24. Tag vor der Wahl (16. Mai 2024) muss die Gemeinde die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit den in § 8 Absatz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung genannten Inhalten öffentlich bekannt machen.

Jeder Wahlberechtigte hat gemäß § 4 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz das Recht, an den Werktagen vom 20. bis 24. Mai 2024 (20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, ACHTUNG: der 20. Mai 2024 ist Pfingstmontag, so dass sich der Zeitraum der Einsichtnahme auf den 21. bis 24. Mai 2024 beschränkt) während der allgemeinen Öffnungszeiten Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die zu seiner Person eingetragenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eine Reduzierung der Öffnungszeiten wegen Personalknappheit, Ferien und ähnlichem ist in dieser Zeit nicht möglich. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerver-

zeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Dies ist ausgeschlossen, wenn für die andere Person im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

- b) Wahlberechtigte, die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig halten, können in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 2024 die Berichtigung bei der Gemeinde schriftlich beantragen. Will die Gemeinde einem Antrag gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gemeinde hat ihre Entscheidung dem Antragsteller und dem Betroffenen spätestens am 30. Mai 2024 (10. Tag vor der Wahl) zuzustellen. Einem auf Eintragung gerichteten Antrag gibt die Gemeinde in der Weise statt, dass sie dem Antragsteller die Wahlbenachrichtigung zugehen lässt (§ 4 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz). Den Rechtsschutz in diesem Verfahren regelt § 4 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz.

Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Gemeinde den Mangel auch von Amts wegen beheben, ausgeschlossen sind dabei Mängel, die Gegenstand eines Berichtigungsverfahrens nach § 4 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlgesetz sind (§ 9 Absatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung). Berichtigungen sind gemäß § 9 Absatz 4 Sächsische Kommunalwahlordnung in den dort genannten Ausnahmefällen auch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zulässig.

Alle vom Beginn der Frist zur Einsichtnahme ab vorgenommenen Änderungen sind im Wählerverzeichnis in der Spalte für Bemerkungen zu erläutern sowie mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, zu versehen (§ 9 Absatz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung).

Beruhet das Erfordernis einer Berichtigung des Wählerverzeichnisses auf einer fehlerhaften Eintragung im Melderegister, ist durch die Gemeinde nach Ermittlung des Sachverhalts auch eine Berichtigung des Melderegisters zu veranlassen (§ 6 Absatz 1 Bundesmeldegesetz und §§ 1 und 8 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes).

- c) Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese erfolgt für die Kommunalwahl auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 4, 33, 37a, 48 Kommunalwahlgesetz sowie den §§ 5 und 6 Sächsische Kommunalwahlordnung. Soweit die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen erfolgt (§ 6 Sächsische Kommunalwahlordnung), besteht für die Gemeinde gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung keine gesonderte datenschutzrechtliche Informationspflicht, da die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Melderegisters für die Erstellung des Wählerverzeichnisses einschließlich der Aufbewahrungsfristen und der Löschung durch §§ 4 Absatz 1 Satz 3, 33, 37a, 48 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 2, §§ 6, 62 Absatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung ausdrücklich geregelt ist. Bei der Eintragung und Streichung von Personen im Wählerverzeichnis auf Antrag, dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins sowie der Führung der mit der Wahlscheinerteilung in Zusammenhang stehenden Verzeichnisse handelt es sich um eine Verarbeitung per-

sonenbezogener Daten. Diese erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 3, §§ 5, 33, 37a, 48 Kommunalwahlgesetz und §§ 9, 11 bis 14 Sächsische Kommunalwahlordnung und begründet datenschutzrechtliche Informationspflichten der das Wählerverzeichnis führenden Gemeinde nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung. Von dieser Informationspflicht ist die Gemeinde gemäß Artikel 13 Absatz 4 Datenschutz-Grundverordnung befreit, wenn sie die entsprechenden Informationen in die Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 8 Absatz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung aufgenommen hat. Auf den entsprechenden Mustertextbaustein im Erlass des Staatsministeriums des Innern (siehe oben Punkt 1.2) wird verwiesen.

5.3 Gruppenauskunft

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften (also die Kreistags-, Gemeinderats- sowie Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen) in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§§ 50 Absatz 1 Satz 1, 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 1 bis 3 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes). Dabei darf der Tag der Geburt nicht mitgeteilt werden. Daher darf als gemeinsames Merkmal für die Zusammensetzung der Gruppe auch lediglich der Geburtsjahrgang, nicht jedoch ein konkretes Geburtsdatum zugrunde gelegt werden. Der Antrag und die Wahlauskunft müssen sich auf mindestens zwei Geburtsjahrgänge erstrecken, um zu verhindern, dass das konkrete Geburtsjahr einer Person als Teil des Geburtsdatums dem Datenempfänger bekannt gemacht wird.

Eine Gruppenauskunft über alle Wahlberechtigten ist dabei ausgeschlossen, da in diesem Fall das Lebensalter der Betroffenen für die Abgrenzung der Gruppe nicht mehr bestimmend ist. Mit der Beschränkung auf eine Gruppenauskunft soll verhindert werden, dass einem Wahlvorschlags-träger die Daten sämtlicher Wahlberechtigter übermittelt werden (vgl. BVerfG vom 15.01.2009 – Az.: 2 BvC 4/04 – Rn. 30f.).

Personen, die mit einer Nebenwohnung in der Gemeinde gemeldet oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind nicht wahlberechtigt und daher nicht im Wählerverzeichnis der Gemeinde enthalten. Eine Auskunft zu diesem Personenkreis ist unzulässig.

Die Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen haben keinen Rechtsanspruch auf die Meldedaten. Andererseits steht die Entscheidung über die Erteilung der Gruppenauskunft nicht im Belieben der Meldebehörde. Nach § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz steht den entsprechenden Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen ein Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung hinsichtlich der begehrten Auskunft zu. Das Ermessen darf gegenüber allen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen nur einheitlich ausgeübt werden. Eine generelle Auskunftsversagung aus Gründen des Datenschutzes dürfte dabei im Hinblick auf das vorbehaltlos bestehende Widerspruchsrecht der Einwohner ermessensfehlerhaft sein. Im Einzelfall können einer Partei jedoch wohl dann Wahlauskünfte verweigert

werden, wenn **konkrete** Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie die Daten dazu missbrauchen wird, Werbematerial mit strafbarem oder verfassungsfeindlichem Inhalt zu versenden. Die Gruppenauskunft darf frühestens sechs Monate vor der Wahl erteilt werden. Die Meldebehörde (§ 1 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 1 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes) hat nach § 50 Absatz 5 Halbsatz 2 Bundesmeldegesetz alle Betroffenen bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz sowie einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen.

Bei der Erteilung von Gruppenauskünften vor Wahlen ist der Empfänger auf die gesetzlichen Vorschriften zur Zweckbindung der Daten, zum Verbot der Weitergabe ohne Einwilligung der Meldebehörde an Dritte, zu ihrer Verpflichtung, die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl (9. Juli 2024) zu löschen, hinzuweisen (§ 50 Absatz 1 Satz 3 Bundesmeldegesetz).

Der Datenumfang wird in § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz abschließend bestimmt. Weitere Daten als Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschrift und die Tatsache, dass eine Person verstorben ist, darf die Gruppenauskunft nicht enthalten.

5.4 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinde schließt spätestens am 8. Juni 2024, jedoch nicht früher als am 6. Juni 2024 das Wählerverzeichnis ab. Dabei wird die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks festgestellt und angegeben, bei wie vielen Wahlberechtigten ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist. Bei gleichzeitig durchzuführenden Wahlen ist der Abschluss des Wählerverzeichnisses für jede Wahl gesondert zu beurkunden, also für die Europawahl, die Kreistagswahlen, die Gemeinderatswahlen sowie die Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen jeweils getrennt (§ 10 Absatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung).

5.5 Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag

Spätestens am 21. Tag vor der Wahl, dem 19. Mai 2024, benachrichtigt die Gemeinde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Da der 19. Mai 2024 auf einen Sonntag fällt, muss die Benachrichtigung rechtzeitig vorher erfolgen. Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sind unverzüglich nach der Eintragung zu benachrichtigen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung). Die Benachrichtigung erfolgt nach dem Muster der Anlage 1 Sächsische Kommunalwahlordnung. Soweit gleichzeitig mehrere Kommunalwahlen durchgeführt werden, ist für alle Wahlen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung auszustellen. Bei der gleichzeitigen Durchführung mit der Europawahl soll gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung ausgestellt werden soweit diese Wahlen nach § 57 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz miteinander verbunden sind. In der Wahlbenachrichtigung ist zu vermerken, für welche Wahlen sie gilt.

Für die Herstellung der Wahlbenachrichtigungen durch hierfür von der Gemeinde beauftragte Firmen gilt aus datenschutzrechtlicher Sicht folgendes: Diese Firmen sind sogenannte „Auftragsverarbeiter“ im Sinne des Artikel 4 Nummer 8 Datenschutz-Grundverordnung. Als Adressat der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte und aktiv Hinweisverpflichteter bleibt jedoch die Gemeinde in der Pflicht, den Datenschutz zu gewährleisten. Daher wird ausdrücklich

auf die Vorschrift des Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung und insbesondere auf Artikel 28 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung hingewiesen. Die Gemeinde hat bei Abschluss des Vertrages mit dem Hersteller der Wahlbenachrichtigungen dem Vertrag den Inhalt des Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a bis h Datenschutz-Grundverordnung zu geben, um so ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber den betroffenen Personen nachzukommen. Der Vertragspartner ist dabei auch an seine Informationspflicht nach Artikel 28 Absatz 3 Satz 3 Datenschutz-Grundverordnung zu erinnern. Auf die Formulierungshilfe für eine entsprechende Vereinbarung unter: <https://www.datenschutz.sachsen.de/auftragsverarbeitung-4172.html> wird verwiesen.

Zu den nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 Sächsische Kommunalwahlordnung notwendigen Hinweisen zur Barrierefreiheit des Wahlraums vergleiche oben Punkt 1.6.

Der Wahlschein wird von der Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Anlage 2 Sächsische Kommunalwahlordnung) ist der Wahlbenachrichtigung beizufügen (§ 7 Absatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung). Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen wird nur ein gemeinsamer Wahlschein erteilt; dabei ist kenntlich zu machen, für welche Wahlen der Inhaber wahlberechtigt ist (§ 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Kommunalwahlgesetz, § 12 Absatz 4 Satz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung).

6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Dieser Antrag kann schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung oder mündlich, jedoch nicht telefonisch, bei der Gemeinde bis zum zweiten Tag vor der Wahl, Freitag, dem 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, beantragt werden (§ 13 Absatz 1 und 3 Satz 1 Halbsatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung, § 26 Absatz 4 Satz 1 Europawahlordnung).

In den Fällen des § 11 Sächsische Kommunalwahlordnung sowie § 24 Absatz 2 Europawahlordnung kann der Wahlschein bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden; ebenso ist im Falle des § 13 Absatz 3 Satz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung und § 26 Absatz 4 Satz 3 Europawahlordnung (nachgewiesene plötzliche Erkrankung) zu verfahren.

Eine Verkürzung dieser Fristen ist unzulässig. Dies gilt auch bei Antragstellung über eine von der Gemeinde im Internet bereitgestellte Eingabemaske (virtuelles Formular). Aufgrund des hohen Briefwahlaufkommens bei den letzten Wahlen und im Interesse rechtzeitiger Zustellung an die Wahlberechtigten kann die Gemeinde aktiv auf eine möglichst frühere Beantragung hinwirken. Dazu kann die Gemeinde mit entsprechenden Hinweisen im Internetauftritt, Amtsblatt oder anderen Kommunikationsmitteln für die Problematik sensibilisieren.

Nach § 13 Absatz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung ist die Antragstellung auch per E-Mail oder durch eine im Internet bereitgestellte Eingabemaske (virtuelles Formular) zulässig. Um eine zweifelsfreie Identifikation des Antragstellers zu ermöglichen, sieht § 13 Absatz 1 Satz 4 Sächsische Kommunalwahlordnung dabei zwingend die Angabe der An-

schrift und einer weiteren Zusatzinformation (Geburtsdatum oder Wählerverzeichnisnummer) vor. Es wird empfohlen, ein einheitliches virtuelles Formular für die Kommunal- und die Europawahlen bereitzustellen. Nach § 26 Absatz 2 Europawahlordnung muss der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift angegeben werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Berechtigung dazu nachweisen. Dies betrifft nach § 13 Absatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung nicht Hilfspersonen für Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung an der Antragstellung gehindert sind. Die in § 13 Absatz 1 Satz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung, § 26 Absatz 1 Satz 2 Europawahlordnung geregelten Erleichterungen zur Wahrung der Schriftform durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gelten für diese schriftliche Vollmacht nicht, da in § 13 Absatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung, § 26 Absatz 3 Europawahlordnung nicht auf diese Erleichterungen verwiesen wird.

Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, ist auf dem Wahlschein anzugeben, für welchen Wahlkreis er gilt. Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen wird nur ein gemeinsamer Wahlschein erteilt; dabei ist kenntlich zu machen, für welche Wahlen der Inhaber wahlberechtigt ist (§ 12 Absatz 3 und 4 Satz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung). Für die Europawahl ist **immer** ein gesonderter Wahlschein auszustellen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt; versichert der Wahlberechtigte jedoch glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, dem 8. Juni 2024, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 14 Absatz 12 Sächsische Kommunalwahlordnung). Der verlorene Wahlschein ist für ungültig zu erklären.

Die Gemeinde hat die Wahlvorstände und gegebenenfalls betroffene Gemeinden, zum Beispiel bei Kreistagswahlen andere Gemeinden desselben Wahlkreises, über die Ungültigkeit von Wahlscheinen zu informieren (§ 14 Absatz 11 Sächsische Kommunalwahlordnung). Die Information soll am Wahltag vor 8:00 Uhr (sowie unverzüglich bei späterer Ungültigkeitserklärung) erfolgen, um eine Wahlausübung mit ungültigem Wahlschein zu vermeiden.

Dem Wahlschein sind entsprechend dem gegebenenfalls individuell differenziert bestehenden Stimmrecht des Antragstellers ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises der Gemeinderatswahl und (bei kreisangehörigen Gemeinden) der Kreistagswahl sowie gegebenenfalls ein Stimmzettel zur Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahl (entsprechend dem Muster der Anlagen 5 bis 8 Sächsische Kommunalwahlordnung), ein amtlicher Stimmzettelmuschlag für die Briefwahl (Muster der Anlage 12 Sächsische Kommunalwahlordnung), ein amtlicher Wahlbriefumschlag (Muster der Anlage 13 Sächsische Kommunalwahlordnung) sowie die Hinweise für Briefwähler nach dem Muster der Anlage 14 Sächsische Kommunalwahlordnung beizufügen (§ 14 Absatz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung).

Die Briefwahlunterlagen können in Ausnahmefällen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, angefordert werden (§ 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 Sächsische Kommunalwahlordnung).

Im Wählerverzeichnis wird, nachdem der Wahlberechtigte den Wahlschein erhalten hat, in der jeweiligen Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder

„W“ eingetragen (§ 14 Absatz 5 Sächsische Kommunalwahlordnung).

Bei mehreren gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen sowie der Europawahl müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden (§ 25 Absatz 6 Sächsische Kommunalwahlordnung). Die Stimmzettel der Kommunalwahlen sind bei der Briefwahl in den gemeinsamen Stimmzettelumschlag zu legen. Für die Europawahl gibt es einen getrennten Stimmzettelumschlag und einen gesonderten Wahlbriefumschlag. Bei der farblichen Gestaltung der Stimmzettel und der Umschläge für die Briefwahl ist außerdem zu beachten, dass für die gleichzeitig durchzuführende Europawahl gemäß § 38 Europawahlordnung die Farben verbindlich vorgeschrieben sind: Stimmzettel – weiß oder weißliches Papier, Stimmzettelumschlag – weiß und Wahlbriefumschlag – hellrot.

Nach § 14 Absatz 13 Sächsische Kommunalwahlordnung sind darüber hinaus auf dem Wahlschein, dem Stimmzettelumschlag, dem Wahlbriefumschlag sowie auf dem Merkblatt zur Briefwahl der Kommunalwahlen sachgerechte Unterscheidungshinweise aufzubringen. So kann zum Beispiel auf dem Wahlbriefumschlag an einer Stelle ein Aufdruck „Kommunalwahlen“ ergänzt werden oder im Merkblatt auf die Farbe der Stimmzettel, des Stimmzettelumschlags und Wahlbriefumschlags für die Kommunalwahlen hingewiesen werden (siehe auch Fußnoten der Anlagen 12, 13, 14 Sächsische Kommunalwahlordnung).

Bei der Ausgabe von Wahlscheinen durch Selbstabholer soll dem Wahlberechtigten nach § 14 Absatz 7 Sächsische Kommunalwahlordnung Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle durchzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können (Aufstellung einer Wahlkabine). Da es sich gleichwohl um eine Briefwahl handelt, ist der Stimmzettelumschlag mit dem Wahlschein vom Wähler in den Wahlbriefumschlag zu legen und dann dem zuständigen Gemeindebediensteten zu übergeben. An geeigneter Stelle kann für die Entgegennahme der Wahlbriefe eine Wahlurne aufgestellt werden. Die Wahlbriefe sind unter Verschluss aufzubewahren. Für die dauerhaft sichere Verwahrung der Wahlbriefe sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Bei der Abholung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen durch einen Beauftragten ist zu beachten, dass der Beauftragte eine schriftliche Vollmacht benötigt und maximal vier Wahlberechtigte vertreten darf. Dies hat er der Wahlbehörde gegenüber schriftlich zu versichern (§ 14 Absatz 4 Sächsische Kommunalwahlordnung). Die Vollmacht und die Versicherung zur Zahl der Vertretenen finden sich als Vordruck auf dem Wahlscheinantrag (Anlage 2 Sächsische Kommunalwahlordnung).

Wird der Wahlbrief innerhalb des Bundesgebietes im amtlichen Wahlbriefumschlag aufgegeben, braucht er durch den Wahlberechtigten nicht freigemacht zu werden (§ 38 Absatz 1 Satz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung). Die Gemeinde sorgt dafür, dass dem Wähler keine Portokosten für die Rücksendung der Wahlbriefe innerhalb der Bundesrepublik entstehen und trifft hierzu die geeigneten Vorkehrungen (vergleiche Nummer 3.9). Dies entfällt jedoch, wenn er außerhalb des Bundesgebietes oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder unter Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform versandt wird.

Den Gemeinden wird angeraten, sich frühzeitig über den postalischen Versand der Wahlbenachrichtigungen sowie der Wahlbriefunterlagen zu verständigen. Die Gemeinden

haben insbesondere am Wahltag nochmals ihre Briefkästen und Postfächer zu leeren, um die Wahlbriefe rechtzeitig auf die für die Zulassung der Wahlbriefe jeweils zuständigen Wahlorgane zu verteilen.

7. Wahlvorschläge

7.1 Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge zu den Kreistags-, Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden, wobei jede Partei und jede Wählervereinigung für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen kann (§ 6 Absatz 1 und §§ 33, 37a, 48 Kommunalwahlgesetz).

Eine Wählervereinigung unterscheidet sich von einer Partei im Wesentlichen dadurch, dass sie von ihrer Satzung her nicht darauf ausgerichtet ist, an den Wahlen zum Bundestag beziehungsweise Landtag teilzunehmen (§ 2 Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist). Wählervereinigungen können mitgliedschaftlich oder nicht mitgliedschaftlich organisiert sein.

Eine Wählervereinigung ist mitgliedschaftlich organisiert, wenn sie in einer Satzung die für ihre Organisation notwendigen Mindestregelungen getroffen hat. Hierzu gehören insbesondere Regelungen zum Namen und Sitz, zu den Organen, zum Zweck sowie zum Eintritt und Austritt der Mitglieder.

Eine nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung tritt ohne feste Organisationsstruktur auf. Es handelt sich um eine lose Gruppierung von Wahlberechtigten, häufig ohne ausdrückliches Programm oder Satzung. Die Wählervereinigung muss jedoch aus mindestens drei wahlberechtigten Personen bestehen.

Wählervereinigungen müssen zudem einen kommunalpolitischen Zweck verfolgen, der sich bei mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen aus der Satzung ergeben muss.

7.2 Bewerberaufstellung durch Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen

Als Bewerber einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nach § 6c Absatz 1 Kommunalwahlgesetz in einem Wahlvorschlag nur benannt werden,

- wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- wer in einer Versammlung der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

gewählt worden ist. Wahlrechtlich notwendig sind eine Präsenzversammlung und die geheime Wahl der Bewerber in dieser Versammlung.

Wahlberechtigt ist nur ein Mitglied, welches **zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung** Bürger des jeweiligen Wahlgebiets ist, das heißt volljährig und Deutscher oder EU-Ausländer ist sowie

- für die Kreistagswahl seit drei Monaten im Landkreis,
- für die Gemeinderatswahl seit drei Monaten in der Gemeinde,

- für die Ortschaftsratswahl seit drei Monaten in der Ortschaft und
- für die Stadtbezirksbeiratswahl seit drei Monaten im Stadtbezirk

seinen Hauptwohnsitz hat.

Wählbar ist grundsätzlich, wer **zum Zeitpunkt der Wahl** (das heißt am 9. Juni 2024) Bürger des jeweiligen Wahlgebiets ist, das heißt volljährig und Deutscher oder EU-Ausländer ist, sowie

- für die Kreistagswahl seit drei Monaten im Landkreis,
- für die Gemeinderatswahl seit drei Monaten in der Gemeinde,
- für die Ortschaftsratswahl seit drei Monaten in der Ortschaft und
- für die Stadtbezirksbeiratswahl seit drei Monaten im Stadtbezirk

seinen Hauptwohnsitz hat.

Zu den Gründen für einen Ausschluss der Wählbarkeit vergleiche oben Nummer 4.2.

Den Wahlvorschlägen ist eine Wählbarkeitsbescheinigung gemäß Anlage 17 Sächsische Kommunalwahlordnung beizufügen. Daher kann eine kurzfristige Wohnsitznahme des Wahlbewerbers in der Gemeinde oder Ortschaft oder im Stadtbezirk oder im Landkreis in Ermangelung der Wählbarkeitsbescheinigung zur Unzulässigkeit des Wahlvorschlags führen. Die Bescheinigung der Wählbarkeit nach Anlage 17 Sächsische Kommunalwahlordnung wird von den Gemeinden in der Regel den Personen erteilt, welche in einer Versammlung nach § 6c Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes als Bewerber gewählt wurden, also nach dieser Versammlung. Eine Erteilung dieser Bescheinigung an eine noch nicht als Bewerber gewählte Person kommt dann in Betracht, wenn diese ein besonderes Interesse am Erhalt vorab hat, insbesondere dann, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Fallgruppen der §§ 16, 31 der Sächsischen Gemeindeordnung beziehungsweise §§ 14, 27 der Sächsischen Landkreisordnung betreffen und die Wählbarkeit der Person daher zweifelhaft ist.

Die Bewerber müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Auch wenn alle Versammlungsteilnehmer dies wünschen, darf nicht von einer geheimen Wahl abgesehen werden. Das Nähere zu den Wahlverfahren regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen in der Regel in ihren Satzungen. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Absatz 4 Kommunalwahlgesetz).

Eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung setzt die Teilnahme von mindestens drei Wahlberechtigten voraus, weil sonst die Voraussetzungen des Begriffs „Versammlung“ nicht erfüllt sind und eine geheime Abstimmung bei nur zwei teilnehmenden Personen nicht gewährleistet ist.

Die örtlichen Gliederungen der Partei weichen oftmals von den Wahlgebieten der Gemeinden oder Ortschaften ab. Auch bei abweichenden örtlichen Strukturen der Parteien sind nur diejenigen Mitglieder zur Bewerberaufstellung einzuladen, die im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Hierzu gehören zum Beispiel auch Parteimitglieder, die in anderen Untergliederungen organisiert sind, aber im Wahlgebiet wohnen. Umgekehrt dürfen diejenigen Mitglieder einer örtlich zuständigen Untergliederung der Partei, die nicht in dem betreffenden Wahlgebiet wohnen, bei der Bewerberaufstellung für dieses Wahlgebiet nicht mitstimmen. Der Leiter der Versammlung sowie der Schriftführer müssen nicht stimmberechtigt für die Wahl, zu der jeweils die Bewerberaufstellung

erfolgt, sein. Dies ermöglicht eine einheitliche Versammlungsleitung für mehrere Wahlen, so dass sowohl hinsichtlich der Einhaltung des Wahlrechts als auch des Innenrechts der Partei/Wählervereinigung eine einheitliche Handhabung und damit größere Rechtssicherheit gewährleistet werden kann. Soweit Versammlungsleiter/Schriftführer nicht stimmberechtigt sind, dürfen sie nicht mit abstimmen.

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis (§ 6c Absatz 1 Satz 4 Kommunalwahlgesetz). Für die Ortschaftsratswahlen gilt dies nach § 36 Satz 1 Kommunalwahlgesetz in vergleichbarer Weise, das heißt an die Stelle einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder in der Ortschaft tritt eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter in der Gemeinde. Entsprechendes gilt gemäß § 37a Kommunalwahlgesetz für die Direktwahl zu den Stadtbezirksbeiräten der Kreisfreien Städte. Für die Ortschaftsratswahlen in kreisangehörigen Gemeinden ist es darüber hinaus zulässig, für Wahlvorschläge bei denen ein Aufstellungsverfahren auch auf Gemeindeebene mangels drei stimmberechtigten Mitgliedern scheitert, die Bewerberaufstellung in einer Mitgliederversammlung auf Kreisebene durchzuführen (§ 36 Satz 2 Kommunalwahlgesetz). Für eine doppelte Höherzonung bei den Stadtbezirksbeiratswahlen sowie den Ortschaftsratswahlen in Kreisfreien Städten ist mangels darüber liegender Landkreisebene kein Raum. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung dieses Verfahrens ist vom zuständigen Vorstand der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung bei der Einreichung des Wahlvorschlags schriftlich zu bestätigen (§ 16 Absatz 3 Nummer 5 Sächsische Kommunalwahlordnung). Für diese Bestätigung gilt § 6a Absatz 4 Satz 2 Kommunalwahlgesetz entsprechend, besteht also der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Nach dem Sinn und Zweck der Norm ist eine Höherzonung auch dann möglich, wenn im Wahlgebiet zwar drei oder mehr wahlberechtigte Mitglieder wohnen, von ihnen aber so viele über längere Zeit objektiv gehindert sind, an einer Aufstellungsversammlung teilzunehmen (zum Beispiel berufsbedingte Ortsabwesenheit, längere Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Gefängnisaufenthalt), dass absehbar keine beschlussfähige Versammlung zustande kommen kann. Auch in diesen (zu dokumentierenden) Fällen kann der Wahlvorschlagsträger von vornherein auf die Einladung zu einer Aufstellungsversammlung im Wahlgebiet verzichten und sofort zu einer Aufstellungsversammlung in der Gemeinde beziehungsweise im Landkreis einladen. Nicht zulässig wäre eine derartige Höherzonung jedoch, wenn der Vorstand einfach Sorge hat, es könnten wegen Desinteresses nicht genug Mitglieder kommen.

Beispiel: Das Gebiet einer örtlichen Parteigliederung umfasst die Gemeinden A und B. Es bestehen keine Bedenken, wenn hier eine gemeinsame Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Wahlberechtigt für die Aufstellung des Wahlvorschlags für den Gemeinderat der Gemeinde A sind dann jedoch nur die Teilnehmer, die auch Bürger der Gemeinde A sind, für die Aufstellung des Wahlvorschlags für den Gemeinderat B nur die Bürger der Gemeinde B. Sind in der Gemeinde A lediglich zwei Mitglieder registriert, so kann eine Nominierung für die Gemeinderatswahlen in A nicht erfolgen. Hier kann die Versammlung aller Mitglieder im Landkreis die Nominierung durchführen.

7.3 Bewerberaufstellung der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen

Nach § 6c Absatz 2 Kommunalwahlgesetz kann als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen der Wählervereinigung hierzu gewählt worden ist. Dies ist durch ein geeignetes Abstimmungsverfahren sicherzustellen.

Die Bewerber müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Es ist anzuraten, eine abschließende Abstimmung über die gesamte Liste durchzuführen, die dann mit Mehrheit bestätigt wird. Auch wenn alle Versammlungsteilnehmer dies wünschen, darf nicht von einer geheimen Wahl abgesehen werden.

Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Absatz 4 Kommunalwahlgesetz).

7.4 Niederschrift

Über die Wahl der Bewerber ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 Sächsische Kommunalwahlordnung zu fertigen. Der Leiter der Versammlung und der Schriftführer unterzeichnen die Niederschrift. Der Leiter der Versammlung sowie zwei stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung haben gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses/Kreiswahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl durchgeführt worden ist und allen Kandidaten Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Absatz 7 Kommunalwahlgesetz, § 16 Absatz 3 Nummer 4 Sächsische Kommunalwahlordnung). Die Bestimmung der zwei Teilnehmer sollte durch die Versammlung erfolgen. Geschieht dies nicht, können der Versammlungsleiter oder Vorstand diese bestimmen.

Führt eine örtliche Parteigliederung die Bewerberaufstellung für zwei Wahlgebiete in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung durch, sind für beide Wahlgebiete getrennte Niederschriften zu erstellen; dabei ist sicherzustellen, dass die Versicherung an Eides statt jeweils von zwei stimmberechtigten Teilnehmern aus dem betreffenden Wahlgebiet unterzeichnet wird.

7.5 Gemeinsame Wahlvorschläge

Mehrere Wahlvorschlagsträger können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen (§ 6e Kommunalwahlgesetz). Soweit in § 6e Absatz 2 Kommunalwahlgesetz ein unabhängiges Aufstellungsverfahren für jeden an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Wahlvorschlagsträger vorgeschrieben ist, bleibt die Entscheidung über die Durchführung gemeinsamer oder getrennter Aufstellungsversammlungen dem Satzungsrecht der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen vorbehalten. Wahlrechtliche Zulassungsvoraussetzung ist damit lediglich, dass jeder beteiligte Wahlvorschlagsträger für sich und unabhängig von den anderen die gesetzlichen Anforderungen an die Bewerberaufstellung erfüllt. So sind unter anderem in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung die nach § 6c Absatz 4 Kommunalwahlgesetz erforderlichen geheimen Wahlen für **alle** Plätze auf dem Wahlvorschlag nach Wahlvorschlagsträgern getrennt durchzuführen, um für jeden Wahlvorschlagsträger die Teilnahme von mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern und das Wahlergebnis nachweisen zu können.

7.6 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 16 Sächsische Kommunalwahlordnung eingereicht werden. Die zulässige Anzahl an Bewerbern, die ein Wahlvorschlag aufweisen darf, ergibt sich aus § 6a Absatz 1, § 35a Absatz 1, §§ 37a, 48 Kommunalwahlgesetz.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 Sächsische Kommunalwahlordnung einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl aufnehmen lassen. Die Zustimmungserklärung sowie die Bescheinigung der Wählbarkeit auf der Anlage 17 Sächsische Kommunalwahlordnung können auch getrennt/einzeln genutzt werden.

Seit der letzten Änderung der Sächsischen Kommunalwahlordnung werden bei der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge nur noch Wohnort und Postleitzahl der Bewerber angegeben, es sei denn, diese kreuzen in Anlage 17 an, dass die vollständige Wohnanschrift aufgeführt werden soll, § 20 Absatz 1 Satz 4 Sächsische Kommunalwahlordnung.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit nach Anlage 17 Sächsische Kommunalwahlordnung wird von den Gemeinden in der Regel den Personen erteilt, welche in einer Versammlung nach § 6c Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes als Bewerber gewählt wurden, also nach dieser Versammlung. Eine Erteilung dieser Bescheinigung an eine noch nicht als Bewerber gewählte Person kommt dann in Betracht, wenn diese ein besonderes Interesse am Erhalt vorab hat, insbesondere dann, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Fallgruppen der §§ 16, 31 der Sächsischen Gemeindeordnung beziehungsweise §§ 14, 27 der Sächsischen Landkreisordnung betreffen und die Wählbarkeit der Person daher zweifelhaft ist.

Ausländische EU-Bürger müssen darüber hinaus gemäß § 6a Absatz 3 Kommunalwahlgesetz eine eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie in ihrem Herkunftsstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben.

Bei der Erstellung des Wahlvorschlags und seiner Anlagen handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese erfolgt für die Kommunalwahl auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 6c, 33, 37a, 48 Kommunalwahlgesetz sowie § 16 Sächsische Kommunalwahlordnung und begründet datenschutzrechtliche Informationspflichten der den Wahlvorschlag aufstellenden Partei beziehungsweise Wählervereinigung nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Formular 1 unter (<https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html>) auszuhändigen. Die Gemeinden/Landkreise werden gebeten, in die Bekanntmachung der Durchführung der Wahl einen Textbaustein mit einem entsprechenden Hinweis für die Parteien und Wählervereinigungen aufzunehmen. Soweit Gemeinden/Landkreise die Wahlvorschlagsformulare auf ihrer Internetseite bereitstellen, wird empfohlen, dort auch einen entsprechenden Hinweis anzubringen. Der Wahlausschuss, bei dem der Wahlvorschlag eingereicht wird, ist gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung von seinen Informationspflichten befreit, da die Einreichung der Wahlvorschläge beim Wahlausschuss und die weitere Bearbeitung der personenbezogenen Daten

durch die Wahlbehörden umfassend in Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung geregelt sind.

7.6.1 Unterschriften auf dem Wahlvorschlag

Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand (gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz mindestens drei Personen bei Parteien, bei Wählervereinigungen ist die Satzung zu beachten) oder sonst Vertretungsberechtigten (nach Maßgabe der Satzung) eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Wer als Stellvertreter für den Vorsitzenden unterzeichnen darf, ergibt sich aus dem Satzungsrecht der Partei oder Wählervereinigung. Gegebenenfalls haben Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen über die Zeichnungsbefugnis der von ihr eingereichten Wahlvorschläge gemäß Anlage 16 Sächsische Kommunalwahlordnung zu beschließen. Ergeben sich im Zuge der Vorprüfung durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses Zweifel hinsichtlich der Berechtigung der Unterzeichner der Wahlvorschläge, ist von diesen gegebenenfalls eine Bestätigung des nächst höheren Regional- oder Landesverbandes beizubringen. Der Wahlvorschlag einer Partei, die nur einen Landesvorstand, aber weder Kreis- noch Ortsverband hat, muss vom Landesvorstand unterzeichnet werden (bei der Bewerberaufstellung sind die unter 7.2 dargestellten Regeln zu beachten).

Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Absatz 2 Kommunalwahlgesetz teilgenommen haben. Dabei sollte die Versammlung beschließen, welche von den wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung die auf dem Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften zu leisten haben.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson (§ 6a Absatz 5 Satz 2 Kommunalwahlgesetz). Auch ein Bewerber kann Vertrauensperson sein.

7.6.2 Wohnanschrift der Bewerber

Lediglich im Wahlvorschlag gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Sächsische Kommunalwahlordnung ist für einen gültigen Wahlvorschlag die vollständige Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben. Aufgrund der Änderung der Sächsischen Kommunalwahlordnung besteht erstmalig eine Wahlmöglichkeit der Bewerber zum Umfang der Adressangaben bei der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge. Nun werden bei der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge nur noch Wohnort und Postleitzahl der Bewerber angegeben. Möchten die Bewerber die Angabe der vollständigen Wohnanschrift in der öffentlichen Bekanntmachung, können sie in Anlage 17 das entsprechende Kästchen ankreuzen, § 20 Absatz 1 Satz 4 Sächsische Kommunalwahlordnung. Für den Stimmzettel und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses sah bereits die bisherige Rechtslage keine Angabe der Wohnanschrift vor, lediglich bei den Kreistagswahlen sind Postleitzahl und Wohnort anzugeben (§ 25 Absatz 1 Satz 1 und 3, § 51 Absatz 1 Satz 2, § 53 Absatz 3 Satz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung).

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle seiner Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 20 Absatz 1 Satz 5 Sächsische Kommunalwahlordnung). Die Erreichbarkeitsanschrift ist komplett anzugeben (also nicht nur Ort und Postleitzahl).

Hinsichtlich der Angaben zur Wohnanschrift sind Unterschiede zur Europawahl zu beachten. Beispielsweise ist bei der Europawahl bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge nur der Wohnort (Hauptwohnsitz) anzugeben und bei einem Sperrvermerk im Melderegister der Ort der Erreichbarkeitsanschrift, § 37 Absatz 1 Satz 2 und 3 Europawahlordnung.

7.6.3 Beruf der Bewerber

Als Beruf der Bewerber ist die aktuelle oder zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit anzugeben (§ 16 Absatz 2 Satz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung). Anzugeben ist nicht der erlernte, sondern der aktuell ausgeübte Beruf. Wird keine Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt, kommt die Angabe des Standes oder einer früheren Tätigkeit mit einem entsprechenden Zusatz in Betracht (zum Beispiel Lehrerin, zurzeit Hausfrau). Bei Rentnern kann die früher ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit mit einem entsprechenden Zusatz (zum Beispiel Malermeister i.R., Polizeihauptmeister a.D.) angegeben werden. Hat der Bewerber noch keine Tätigkeit ausgeübt, kann die berufliche Qualifikation (erlernter Beruf) akzeptiert werden. Im Übrigen sollte den Wünschen der Bewerber zur Berufsangabe so weit wie möglich entsprochen werden. Dabei ist jedoch auf die Gleichbehandlung der Bewerber zu achten, um etwaige Wahlanfechtungen wegen Verletzung der Chancengleichheit zu vermeiden. Das heißt bei Wahlbewerbern mit gleichen Berufen sind die identischen Bezeichnungen zu nutzen. Im Einzelfall sollte der Wahlausschuss in Abstimmung mit den Vertrauenspersonen eine Anpassung vornehmen.

Neben dem Beruf haben die Bewerber die Möglichkeit, ihren Ordens- oder Künstlernamen anzugeben, § 16 Absatz 2 Satz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung, Anlagen 16 und 17. Dabei sind nur gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes oder § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Paßgesetzes eingetragene Ordens- oder Künstlernamen zulässig.

7.6.4 Ehrenämter

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung ist die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern auf Wahlvorschlägen zulässig. Wahlehenämter sind durch Rechtsvorschrift (Gesetz oder Verordnung) als solche bezeichnet, beispielsweise „ehrenamtlicher Bürgermeister“. Auf die Aufnahme von „Kreisrat“, „Gemeinderat“, „Ortschaftsrat“ oder „Stadtbezirksbeirat“ sollte verzichtet werden, wenn zu diesen Organen gewählt wird. Vorsitzende eines Sportvereins bekleiden kein Wahlehenamt im Sinne des § 16 Absatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung.

7.6.5 Unterstützungsunterschriften

- a) Hinsichtlich der Anzahl der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zu den Kreistags- und Gemeinderatswahlen wird auf die Staffelung in § 6b Absatz 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz verwiesen.

Für die Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen ergibt sich aus § 35a Absatz 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz.

Soweit das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist (vgl. oben unter Nummer 2.1), wird die Anzahl der für den einzelnen Wahlvorschlag notwendigen Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlkreis in der Weise ermittelt, dass die Anzahl der Unterstützungsunterschriften nach § 6b Absatz 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz durch die Zahl der Wahlkreise geteilt wird. Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet.

- b) Die Unterstützungsunterschriften für die Gemeinderatswahl sowie die Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen sind an **einer** vom Bürgermeister im Rahmen der laufenden Wahlgeschäfte nach § 12 Kommunalwahlgesetz frei zu bestimmenden zentralen Stelle in der Gemeindeverwaltung zu leisten (§ 6b Absatz 1 Satz 2, § 35a Absatz 2 Satz 2, § 37a, § 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 Kommunalwahlgesetz). Es muss sich dabei – sofern die Gemeinde über mehrere Verwaltungsgebäude verfügt – nicht notwendigerweise um das als Rathaus bezeichnete Gebäude handeln. Vielmehr kommt es darauf an, dass es für Unterzeichnungswillige gut erreichbar ist. Die Adresse ist gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 7 Sächsische Kommunalwahlordnung mit öffentlich bekannt zu machen. Wahlberechtigte können ihre Unterschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung leisten; am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist die Unterzeichnung bis 18:00 Uhr zu ermöglichen. Die konkreten Zeiten zur Unterschriftsleistung sind der Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zu entnehmen.

Für Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände gilt § 65 Sächsische Kommunalwahlordnung, wonach Durchführung und Organisation der Wahlen in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen. Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 6b Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz „bei der Gemeindeverwaltung“ zu leisten. Daraus folgt, dass in Verwaltungsgemeinschaften grundsätzlich die erfüllende Gemeinde zuständig ist. Bei Verwaltungsverbänden übernimmt dies die Verwaltung des Verwaltungsverbandes.

Für die Kreistagswahlen sind die Unterstützungsunterschriften ebenfalls in der Gemeindeverwaltung zu leisten (§ 50a Kommunalwahlgesetz).

- c) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der einer bestimmten Anzahl an Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern an und legt dieses unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Unterschriftsleistung aus (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung). Das Unterstützungsverzeichnis ist nach dem Muster der Anlage 22 Sächsische Kommunalwahlordnung zu erstellen.

Bei der Kreistagswahl legt der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses für jede Gemeinde ein Unterstützungsverzeichnis an und übergibt es der Gemeinde zur Auslegung.

- d) Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge dürfen nur von Personen geleistet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag

eine Unterstützungsunterschrift leisten, ansonsten sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen oder widerrufen. Der Wahlberechtigte ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen, bevor er die Unterstützungsunterschrift leistet (§ 17 Absatz 4 Sächsische Kommunalwahlordnung).

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 Sächsische Kommunalwahlordnung unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Dabei sind neben der Unterschrift Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung vom Unterzeichner anzugeben (§ 17 Absatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung). Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Aus Gründen größtmöglicher Transparenz und zum Nachweis der Vollständigkeit sollten die Unterschriftenblätter vor Beginn der Unterschriftsleistung fortlaufend nummeriert werden.

Es ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden und die von anderen Wahlberechtigten unterzeichneten Unterschriftenblätter nicht eingesehen werden können. Die Identität und die Wahlberechtigung des Unterzeichners sind auf dem Unterschriftenblatt zu bescheinigen (§ 17 Absatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung). Die Gemeinde hat von Amts wegen die Wahlberechtigung der Unterzeichner anhand des Melderegisters zu prüfen.

- e) Bei der Erhebung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 6a, 6b, 7, 35a, 37a, 50a Kommunalwahlgesetz und den §§ 16–19 Sächsische Kommunalwahlordnung. Für die die Unterstützungsunterschriften aufnehmende Gemeinde entstehen aktive Informationspflichten nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, in der Stelle der Gemeindeverwaltung, in der die Unterstützungsunterschriften zu leisten sind, ein Informationsblatt nach dem Muster der Hinweise des Staatsministeriums des Innern (siehe oben Punkt 1.2) auszuhängen und dieses den Unterschriftsleistenden auch zur Mitnahme anzubieten. Soweit die Unterstützungsunterschriften für die Kreistagswahl geleistet werden, ist der Landkreis von seiner datenschutzrechtlichen Informationspflicht gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung befreit, da die Verarbeitung der durch die Unterstützungsunterschrift mitgeteilten personenbezogenen Daten einschließlich der Löschung ausdrücklich durch §§ 50a, 6b, 7 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit §§ 17, 62 Absatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung geregelt ist.
- f) Von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften für die Gemeinderatswahl sind befreit:
- der Wahlvorschlag einer **Partei**, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist (das sind seit der Landtagswahl 2019 die Parteien: CDU, AfD, DIE LINKE, GRÜNE und SPD),
 - der Wahlvorschlag einer **Partei** oder **mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung**, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereini-

- gung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens des Mandats vertreten war,
- der Wahlvorschlag einer **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung**, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens des Mandats vertreten war, wenn er (**außerdem**) von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften für die Kreistagswahlen sind entsprechend Wahlvorschläge befreit, die im vorgenannten Sinn durch eigenen Wahlvorschlag im Sächsischen Landtag oder Kreistag vertreten sind.

Bei der Ortschaftsratswahl kommt es auf die bisherige Vertretung der Partei oder Wählervereinigung aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag, im Gemeinderat **oder** im Ortschaftsrat an (§ 35a Absatz 2 Satz 3 und 4 Kommunalwahlgesetz). Daher benötigt eine Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags nur im Gemeinderat und bisher nicht im Ortschaftsrat vertreten ist, keine Unterstützungsunterschriften zur Ortschaftsratswahl (bei einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung ist noch das oben geschilderte Erfordernis der notwendigen Unterschriften zu beachten).

Dies gilt grundsätzlich auch für die Wahlvorschläge zur Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte.

Bei der Beurteilung des „Vertretenseins“ kommt es auf den vorherigen Wahlerfolg einer Partei oder Wählervereinigung an und nicht auf die Mitgliedschaft einzelner Mandatsträger. Ist zum Beispiel ein Mitglied einer Partei oder Wählervereinigung bei den Gemeinderatswahlen 2019 für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung gewählt worden, so vermittelt er dieser und nur dieser das Privileg und zwar auch bei einem nachträglichen Austritt oder Wechsel in eine andere Partei oder Wählervereinigung. Wird ein Mandatsträger erst während der Wahlperiode Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung, so führt dies nicht zur Privilegierung dieser Partei oder Wählervereinigung nach § 6b Absatz 3 Kommunalwahlgesetz.

Tritt eine im Laufe der Wahlperiode umbenannte Wählervereinigung zur Wahl desjenigen Kreistags/Gemeinderats/Ortschaftsrats/Stadtbezirksbeirats an, dem sie bislang unter dem früheren Namen angehört, regeln für mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen die Grundsätze der Rechtsnachfolge bei Vereinen die Feststellung der Identität, bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist die von den Unterstützungsunterschriften befreiende Identität durch die Unterschriften der aktuellen Gemeinderatsmitglieder gewährleistet.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist (§ 6e Absatz 3

Kommunalwahlgesetz). Ein Wahlvorschlagsträger, der in der laufenden Amtszeit aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags mit einem anderen Wahlvorschlagsträger im Gemeinderat vertreten ist, kann sich, wenn er bei dieser Wahl wieder mit einem getrennten Wahlvorschlag antreten will, nicht auf das Privileg des § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Kommunalwahlgesetz berufen. Er muss – soweit kein anderer Privilegierungsstatbestand greift – Unterstützungsunterschriften beibringen, da es sich bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag nicht um einen eigenen Wahlvorschlag im Sinne des § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Kommunalwahlgesetz handelt (§ 6e Absatz 4 Kommunalwahlgesetz).

7.7 Bezeichnung oder Kennwort des Wahlvorschlags

Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Sächsische Kommunalwahlordnung muss der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese enthalten. Führt eine Wählervereinigung keinen Namen, hat sie ein Kennwort für den Wahlvorschlag anzugeben.

Stellt der Wahlausschuss bei Zulassung der Wahlvorschläge fest, dass die Namen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass geben, so fügt er einem oder mehreren dieser Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 19 Absatz 8 Satz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung).

Gibt das Kennwort einer Wählervereinigung Anlass zu Verwechslungen mit dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählervereinigung oder dem Kennwort einer anderen Wählervereinigung, so erhält der Wahlvorschlag, der später eingereicht wurde, den Namen seines ersten Bewerbers als Kennwort (§ 19 Absatz 8 Satz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung).

7.8 Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Durchführung der jeweiligen Wahl (der letztmögliche Tag für diese Bekanntmachung ist der 90. Tag vor der Wahl, der 11. März 2024) und müssen spätestens am 66. Tag vor der Wahl (4. April 2024) bis 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses (Gemeinderats-, Stadtbezirksbeirat- und Ortschaftsratswahlen) beziehungsweise beim Vorsitzenden des Kreiswaahl Ausschusses (Kreistagswahl) eingereicht werden (§ 6 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz).

Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder der von ihm Beauftragte vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und prüft unverzüglich, ob die eingereichten Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen der Rechtsvorschriften entsprechen (§ 18 Sächsische Kommunalwahlordnung), beispielsweise die Originalunterlagen mit den handschriftlichen Unterschriften vorliegen. Wahlvorschlagsträger müssen auf behebbare Mängel unverzüglich hingewiesen werden, damit diese noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Stellt der Vorsitzende des Wahlausschusses oder der von ihm Beauftragte bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, benachrichtigt er unverzüglich die Vertrauenspersonen und fordert diese auf, durch grundsätzlich gemeinsame, schriftliche Erklärung behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 6d Absatz 1 Kommunalwahlgesetz). Zu den behebbaren Mängeln zählen insbesondere auch widersprüchliche oder unleserliche Angaben zu den Wahlbewerbern auf den ein-

gereichten Formblättern. Durch diese Vorprüfung sollen die Wahlvorschläge für die Beratung des Wahlausschusses entscheidungsreif gemacht und es dem Wahlausschuss ermöglicht werden, sich auf die gewichtigeren und schwierigeren der bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge auftretenden Fragen zu konzentrieren.

Die Rücknahme und die inhaltliche Änderung von Wahlvorschlägen nach § 6d Absatz 1 Kommunalwahlgesetz ist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen und nur bis zum Ende der Einreichungsfrist (4. April 2024 18:00 Uhr) möglich. Für die Behebung von Mängeln, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern, genügt die schriftliche Erklärung einer Vertrauensperson.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch offensichtliche Unrichtigkeiten der Wahlvorschläge behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern, wie zum Beispiel die Veränderung bloßer Förmlichkeiten und kleiner Fehler, die nichts an der Identität der vorgeschlagenen Kandidaten ändern. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber des Wahlvorschlags stirbt oder seine Wählbarkeit verliert (§ 6d Absatz 2 Kommunalwahlgesetz).

Die Wahlvorschläge sind nach §§ 6, 6a Kommunalwahlgesetz, § 16 Sächsische Kommunalwahlordnung insbesondere auf folgende Erfordernisse zu prüfen:

- Einhaltung der Einreichungsfrist,
- zulässige Anzahl an Bewerbern jedes Wahlvorschlags,
- Schriftform und Unterzeichnung des Wahlvorschlags,
- Vollständigkeit der Anlagen zum Wahlvorschlag nach § 16 Absatz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung,
- Niederschrift und Versicherung an Eides statt zur Aufstellung des Wahlvorschlags (richtige Unterschriften),
- Organisationsform bei Wählervereinigungen,
- Unterstützungsunterschriften, Wahlrecht der Unterzeichnenden,
- Bezeichnung oder Kennwort,
- Personalien, insbesondere richtige Schreibweise des Vor- und Familiennamens, Beruf der Bewerber,
- Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sowie Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 17 Sächsische Kommunalwahlordnung,
- Verbote, zum Beispiel mehrfache Unterzeichnung bei Unterstützungsunterschriften, mehrfache Wahlvorschläge, Verbindung von Wahlvorschlägen, Bedingungen.

7.9 Reihenfolge

Bei der Gemeinderatswahl richtet sich gemäß § 19 Absatz 5 Sächsische Kommunalwahlordnung die Reihenfolge der Wahlvorschläge der Parteien und Wählervereinigungen nach der erreichten Stimmenzahl bei der letzten regelmäßigen Gemeinderatswahl, bei der Ortschaftsratswahl nach der erreichten Stimmenzahl bei der letzten Ortschaftsratswahl, bei der Stadtbezirksbeiratswahl nach der erreichten Stimmenzahl bei der letzten Stadtbezirksbeiratswahl sowie bei der Kreistagswahl nach der erreichten Stimmenzahl bei der letzten Kreistagswahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge ihrer Bezeichnungen an.

Hat in der Gemeinde oder Ortschaft noch keine regelmäßige Wahl stattgefunden, richtet sich gemäß § 19 Absatz 6 Sächsische Kommunalwahlordnung die Reihenfolge der Wahlvorschläge der Parteien nach der Zahl ihrer

Listenstimmen bei der letzten Landtagswahl. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge ihrer Bezeichnung an. Nach dem amtlichen Ergebnis der Landtagswahl vom 1. September 2019 ergibt sich die Reihenfolge: CDU, AfD, DIE LINKE, GRÜNE und SPD.

Haben sich Parteien oder Wählervereinigungen seit der für die Ermittlung der Reihenfolge maßgeblichen Wahl vereinigt oder bilden sie einen gemeinsamen Wahlvorschlag (§ 6e Kommunalwahlgesetz), werden für die Ermittlung der Reihenfolge ihre Stimmen zusammengezählt (§ 19 Absatz 5 Satz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung).

7.10 Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wurden für die Gemeinderats-, die Ortschaftsrats-, oder die Kreistagswahl kein oder nur ein zulassungsfähiger Wahlvorschlag eingereicht, oder wurden mehrere zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht, die zusammen weniger zulassungsfähige Bewerber enthalten als das Ein- und eineinhalbfache der Zahl der zu besetzenden Sitze, kann der Wahlausschuss beschließen, die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf den 6. Mai 2024 (34. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr zu verlängern (§ 19 Absatz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung).

Eine Rechtspflicht zur Verlängerung der Frist besteht allerdings nicht. Die Gemeinde hat die Verlängerung der Frist unverzüglich unter Angabe der Frist und der Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge öffentlich – gegebenenfalls durch Notbekanntmachung – bekannt zu machen. Bereits eingereichte Wahlvorschläge können durch das Anfügen von Bewerbern ergänzt werden, eine erneute Einholung von Unterstützungsunterschriften ist nicht nötig. In diesem Fall hat der Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge spätestens am 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) zu erfolgen. Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge schließt sich dann unverzüglich an.

7.11 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Zugelassene Wahlvorschläge sind von der Gemeinde beziehungsweise dem Landkreis spätestens am 30. Tag vor der Wahl, dem 10. Mai 2024, öffentlich bekannt zu machen; im Falle der Fristverlängerung nach § 19 Absatz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung spätestens am 15. Tag vor der Wahl, dem 25. Mai 2024.

Mehrere zugelassene Wahlvorschläge sind in der öffentlichen Bekanntmachung in der nach § 19 Absatz 5 Sächsische Kommunalwahlordnung festgestellten Reihenfolge aufzuführen. Soweit das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt worden ist, sind die Wahlvorschläge wahlkreisweise zusammenzufassen.

Die Bekanntmachung muss für jeden Wahlvorschlag die in § 16 Absatz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung genannten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit enthalten; statt des Geburtsdatums ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben. Hinsichtlich der Angaben zu den Wohnanschriften der Bewerber und der hierzu erfolgten Rechtsänderung wird auf die Ausführungen unter Punkt 7.6.2 verwiesen.

Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag oder sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden, die zusammen weniger Bewerber als zwei Drittel der Zahl der zu besetzenden Sitze umfassen, ist dieser Wahlvorschlag beziehungsweise sind diese Wahlvorschläge oder die Tatsache, dass kein Wahl-

vorschlag zugelassen worden ist, öffentlich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Mehrheitswahl ohne Bindung an die Wahlvorschläge stattfindet und jede wählbare Person gewählt werden kann (§ 7 Absatz 3 Satz 2 und 3 Kommunalwahlgesetz, § 20 Absatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung). Es wird empfohlen, auch darauf hinzuweisen, dass diese andere Person eindeutig benannt werden muss, beispielsweise durch Familien- und Vorname, Beruf, Anschrift (vergleiche Hinweis in Anlagen 6 bis 8 Sächsische Kommunalwahlordnung).

8. Stimmzettel, Wahlbriefumschläge

Die verbindlichen Vorschriften zur Gestaltung der Stimmzettel (§ 14 Kommunalwahlgesetz, § 25 Sächsische Kommunalwahlordnung) sind zu beachten. Abweichungen sind nur hinsichtlich des Formats und der grafischen Gestaltung zulässig. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und sollen den Mustern der Anlagen 5 bis 8 Sächsische Kommunalwahlordnung entsprechen. Hiervon ist nur ausnahmsweise abzuweichen, wenn dies etwa der besseren Übersichtlichkeit dient oder Platzgründe es erfordern und ist nur unter Wahrung der Chancengleichheit aller Bewerber zulässig. Hinsichtlich der Angaben zu den Wohnanschriften der Bewerber wird auf die Ausführungen unter Punkt 7.6.2 verwiesen.

Die Stimmzettel für jeweils eine Wahl müssen in jedem Wahlkreis von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe und so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler dessen Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Da mehrere Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden (auch vom Stimmzettel der Europawahl). Es wird darauf hingewiesen, dass – insbesondere wenn mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt werden – die Aufnahmefähigkeit einer einzelnen Wahlurne begrenzt ist, wenn sich die Stimmzettel in der Wahlurne teilweise entfalten. Deshalb wird empfohlen, weitere Wahlurnen bereit zu halten oder bereits von Anfang an für jede einzelne Kommunalwahl jeweils eine Wahlurne zu verwenden (vergleiche § 24 Absatz 6 Sächsische Kommunalwahlordnung). Auch wird empfohlen, die Stimmzettel in geeigneter Weise etwa durch die beauftragte Druckerei vorzufalten.

Für die gleichzeitig durchzuführende Europawahl ist gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung in jedem Fall eine gesonderte Wahlurne zu verwenden.

Die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl müssen undurchsichtig, in der Gemeinde von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe, kleiner als die Wahlbriefumschläge und durch Klebung verschließbar sein (Muster in Anlage 12 Sächsische Kommunalwahlordnung). Die Wahlbriefumschläge müssen undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein (Muster in Anlage 13 Sächsische Kommunalwahlordnung). Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen sind die Stimmzettel bei der Briefwahl gemeinsam in einen Stimmzettelumschlag zu legen.

Für die Europawahl sind gesonderte Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden. Auf Wahlschein, Umschlägen und Briefwahlmerkblatt für die Kommunalwahlen sind Unterscheidungshinweise zur Europawahl anzubringen (vergleiche Hinweis unter Nummer 6).

9. Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses

9.1 Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr (§ 16 Kommunalwahlgesetz). Der Gemeinderat kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem Beginn vor 8:00 Uhr festsetzen (§ 26 Sächsische Kommunalwahlordnung). Dabei ist auf Übereinstimmung mit der Wahlzeit der Europawahl zu achten. In keinem Fall darf jedoch das Ende der Wahlzeit vorverlegt oder der Beginn der Wahlzeit auf nach 8:00 Uhr festgesetzt werden.

9.2 Wahlhandlung

Die Stimmabgabe jedes einzelnen Wählers verläuft nach den §§ 31 bis 33 Sächsische Kommunalwahlordnung.

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er die amtlichen Stimmzettel. Da gleichzeitig mehrere Wahlen durchgeführt werden, ist darauf zu achten, dass der Wähler nur die Stimmzettel für diejenigen Wahlen erhält, für die er wahlberechtigt ist. Der Wahlvorstand kann anordnen, dass der Wähler hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt. Gerade vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Wahlalters von 18 Jahren bei den Kommunalwahlen gegenüber 16 Jahren bei der Europawahl ist darauf zu achten. Auf Verlangen, insbesondere wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Falls sich der Wähler nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert, hat der Wahlvorstand den Wähler zurückzuweisen (§ 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Sächsische Kommunalwahlordnung).

Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie einzeln in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Jeder Wähler sollte bei der Übergabe der Stimmzettel auf deren entsprechende Faltung hingewiesen werden. In der Wahlkabine darf weder gefilmt noch fotografiert werden. Auch darauf sollte der Wähler vorher hingewiesen werden. Es wird empfohlen, ein entsprechendes Schild in der Wahlkabine anzubringen.

Von Seiten des Wahlvorstandes ist darauf zu achten, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält. Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach § 31 Absatz 5 und 6 Sächsische Kommunalwahlordnung besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt nun den Stimmzettel für die Europawahl in die Wahlurne für die Europawahl und die Stimmzettel für die Kommunalwahlen, je nachdem ob eine gemeinsame Wahlurne für alle Kommunalwahlen oder für jede einzelne Kommunalwahl eine eigene Wahlurne zur Verfügung steht, in die vorgesehenen Wahlurnen. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in den dafür vorgesehenen Spalten. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung dies erfordert.

Die Zurückweisung eines Wählers durch den Wahlvorstand hat dann zu erfolgen, wenn einer der in § 31 Absatz 5

Satz 1 Nummer 1 bis 8 Sächsische Kommunalwahlordnung genannten Gründe erfüllt ist.

Ein Wähler, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Antrag auf Berichtigung gestellt hat, ist bei Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeinde am Wahltag bis 15:00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

Hat der Wahlvorsteher Zweifel am Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, wesentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler zurückgewiesen, weil ein Grund nach § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 bis 8 Sächsische Kommunalwahlordnung vorliegt, ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet hat.

Ein Wähler, der sich aus den in §§ 3 Absatz 5, 15 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz genannten Gründen der Hilfe einer anderen Person bedienen will, gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein (§ 32 Absatz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung). Die Hilfsperson hat sich mit ihrer Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Ist dies zur Hilfeleistung erforderlich, darf die Hilfsperson gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Der Wahlvorsteher hat sie hierauf hinzuweisen.

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Dieser Vorgang wiederum ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da an dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zum Wahlraum zwecks Stimmabgabe so lange zu verwehren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Wenn sich die Reihe mit Wählern vor dem Wahlraum, im oder vor dem Gebäude mit dem Wahlraum befindet, hat der Wahlvorsteher geeignete Maßnahmen zu treffen, beispielsweise durch Postierung eines Mitglieds des Wahlvorstands um exakt 18:00 Uhr am Ende der Reihe mit wartenden Wählern. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Er stellt den freien Zutritt zum Wahlraum wieder her.

9.3 Briefwahl

Die Wahlbriefe sind gemäß § 46 Absatz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung durch die Gemeinde ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten. Die Aufbewahrung der Wahlbriefe kann in einer verschlossenen, gegebenenfalls versiegelten Wahlurne, einem anderen verschlossenen Behältnis, wie zum Beispiel einem Tresor erfolgen, wobei gegebenenfalls auch der Raum, in dem die Wahlbriefe gelagert werden, gesichert sein muss. Soweit wegen der großen Anzahl von Wahlbriefen nur eine „lose“ Aufbewahrung in einem verschlossenen Raum möglich ist, ist darauf zu achten, dass dieser nur für ausgewählte Bedienstete der Gemeindeverwaltung zugänglich ist und nicht für Reinigungspersonal oder Dritte.

Bei Bildung gemeinsamer Briefwahlvorstände in Verwaltungsgemeinschaft oder Verwaltungsverband erfolgt die Zulassung der Wahlbriefe separat für jede Mitglieds Gemeinde, § 47 Absatz 4 Sächsische Kommunalwahlordnung.

Liegen für eine Wahl weniger als 50 Wahlbriefe vor, ist die Zulassung der Wahlbriefe und die Ergebnisfeststellung von verschiedenen Wahlorganen vorzunehmen, vergleiche die Regelung in § 49 Sächsische Kommunalwahlordnung.

Der Stimmzettelumschlag und der Wahlbriefumschlag sind bei der Briefwahl grundsätzlich zu verschließen (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 5 Sächsische Kommunalwahlordnung). Ein Verstoß dagegen bleibt aber für die Zulassung der Wahlbriefe ohne Rechtsfolgen, wenn zumindest einer der Umschläge verschlossen ist. Nur wenn sowohl Stimmzettelumschlag als auch Wahlbriefumschlag unverschlossen eingegangen sind, hat der Briefwahlvorstand den Wahlbrief zurückzuweisen (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Kommunalwahlgesetz).

Weitere Gründe für die Zurückweisung der Wahlbriefe sind beispielweise das Nichtbeifügen des Wahlscheines oder des Stimmzettelumschlags (§ 18 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Kommunalwahlgesetz).

Liegt bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen der Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefes nicht für alle diese Wahlen vor, ist der Wahlbrief nur für die betreffende Wahl zurückzuweisen, § 47 Absatz 3 Satz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung. Liegt beispielsweise der Stimmzettel für die Kreistagswahl offen und der Stimmzettelumschlag verschlossen (vermutlich mit Stimmzettel für die Gemeinderatswahl) im Wahlbriefumschlag, so liegt der Zurückweisungsgrund des § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Kommunalwahlgesetz nur für die Kreistagswahl vor.

Besteht bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Kommunalwahlen die Wahlberechtigung nur für einzelne Wahlen, ist der Stimmzettelumschlag bei der Öffnung der Wahlbriefumschläge nicht in die Wahlurne zu legen, sondern von einem dafür bestimmten Mitglied des Briefwahlvorstandes getrennt nach den Wahlen, für die der Wahlschein jeweils gültig ist, zu verwahren (§ 47 Absatz 2 Satz 4 Sächsische Kommunalwahlordnung). Dabei sind Stapel für alle möglichen Konstellationen der Wahlberechtigung zu bilden und getrennt zu verwahren. Um das Wahlgeheimnis nicht zu gefährden, sollte für den Fall, dass es sich nur um einen einzigen beziehungsweise um sehr wenige Fälle handelt, für die Öffnung dieser Stimmzettelumschläge ein Mitglied des Briefwahlvorstandes bestimmt werden, das nicht schon die Öffnung der Wahlbriefe vorgenommen hat.

Mit der Änderung von § 48 Absatz 3 Satz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung sind nun leere Stimmzettel-

lumschläge wie unverändert abgegebene Stimmzettel zu behandeln, das heißt ein Beschluss des Wahlvorstands ist nicht mehr nötig.

Gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz ist jeder leere Stimmzettelumschlag als ungültiger Stimmzettel für jede Kommunalwahl (Gemeinderats-, Ortschaftsrats-, Stadtbezirksbeirats- und Kreistagswahl) zu werten für die das Wahlrecht bestand. Es wird empfohlen, dass die Gemeinden den Wahlvorständen „Blindzettel“ zur Verfügung stellen, die – mit einem entsprechenden handschriftlichen Vermerk – statt des fehlenden (ungültigen) Stimmzettels auf den die jeweiligen Wahlen betreffenden Stapel abgelegt und später gezählt werden können.

Im Übrigen wird auf Anlage 30 Sächsische Kommunalwahlordnung sowie das Merkblatt dazu verwiesen.

9.4 Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit ohne Unterbrechung im Wahlraum oder in unmittelbar verbundenen Nebenräumen vorzunehmen und abzuschließen (§ 39 Absatz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung). Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen und der zuständige beziehungsweise betroffene Wahlausschuss zugestimmt hat. Diese Zustimmung kann auch vorab erteilt werden, wobei in dem Beschluss des Wahlausschusses die Bedingungen für die Unterbrechung bestimmt sein müssen. Zeichnet sich vor der Wahl ab, dass eine Unterbrechung notwendig sein könnte, ist ein Vorratsbeschluss des Wahlausschusses sinnvoll sowie davor die Prüfung der Umsetzung der organisatorischen Anforderungen durch die Gemeinde.

Ein besonderer Grund kann die Erschöpfung des Wahlvorstands infolge der gleichzeitigen Durchführung von Europawahl und mehreren Kommunalwahlen und der daraus resultierenden besonders langwierigen Auszählung sein. Dabei kann der Zeitpunkt, wann der besondere Grund eintritt, bei den Wahlvorständen der Wahlbezirke verschieden sein (unterschiedlich schnelle Auszählung oder Ermüdung). Zuständig für die Zustimmung zur Unterbrechungsentscheidung ist der Gemeindevahlausschuss bei Gemeindevahlen, für die Kreistagswahl der Kreiswahlausschuss soweit diese mitbetroffen ist. Eine Unterbrechung innerhalb der Auszählung einer Wahl ist möglich, wird aber nicht empfohlen. Der Vorratsbeschluss des Wahlausschusses soll mögliche Gründe einer Unterbrechung benennen und erkennen lassen, für welche Wahlen die Ergebnisermittlung unterbrochen werden kann. Bei einer Unterbrechung hat der Wahlvorsteher für die Versiegelung und sichere Aufbewahrung der ungeöffneten Wahlurne, der etwa bereits entnommenen Stimmzettel und der Wahl Niederschrift nebst ihren Anlagen zu sorgen. In der Wahl Niederschrift sind die Unterbrechung der Sitzung und die Gründe der Unterbrechung anzugeben. Die Sitzung ist so bald wie möglich fortzusetzen; der Wahlvorsteher hat den Zeitpunkt des Wiederbeginns mündlich bekanntzugeben (§ 39 Absatz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung). Im Interesse der Information der Öffentlichkeit empfiehlt es sich, zusätzlich einen Hinweis auf den Wiederbeginn an der Tür des Wahlraums anzubringen sowie dies auf der Internetseite der Gemeinde sowie über die Presse bekanntzugeben. Die sichere Aufbewahrung der Wahlunterlagen ist wichtig, um Verfälschungen des Wahlergebnisses zu verhindern. Neben den genannten Maßnahmen sind weitere Maßnahmen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen (beispielsweise Bewachung beziehungsweise Aufbewahrung an einem anderen, sicheren Ort). Falls im Einzelfall ein Transport der Unterlagen nötig ist, ist dieser sicher und nicht

durch nur eine Person durchzuführen. Für die Fortsetzung der Auszählung am nächsten Tag müssen grundsätzlich die Wahlräume wieder zur Verfügung stehen. Da es sich um die Fortsetzung der Auszählung handelt, erfolgt diese durch den gleichen Wahlvorstand. Insbesondere als Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter sollten daher Personen bestellt werden, die auch am dem Wahltag folgenden Montag zur Verfügung stehen. Geprüft werden sollte, ob die Aufwandsentschädigung angemessen ist, wenn die Auszählung an zwei Tagen erfolgen soll.

Durch den Verweis in § 48 Absatz 1 Satz 2 auf § 39 Absatz 1 und 6 Sächsische Kommunalwahlordnung ist es nun möglich, bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Wahlen die Auszählung der Briefwahlen unter den gleichen Voraussetzungen zu unterbrechen. Zuvor sollten jedoch andere Möglichkeiten geprüft werden, zum Beispiel Schaffung zusätzlicher Briefwahlvorstände oder separate Briefwahlvorstände für Europawahl und Kommunalwahlen.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in der Reihenfolge, die § 39 Absatz 6 Sächsische Kommunalwahlordnung vorgibt. Zuerst ist in jedem Fall das Ergebnis der Europawahl zu ermitteln, dann – soweit im Einzelfall an diesem Tag durchgeführt – das Ergebnis der Bürgermeisterwahl. Danach folgen für alle Gemeinden das Ergebnis der Gemeinderatswahl, der Kreistagswahl, der Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahl sowie abschließend eines Bürgerentscheids.

Nach der Öffnung der Wahlurne werden nach § 40 Absatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung zunächst die Anzahl der Stimmzettel und die Zahl der Wähler für jede einzelne Wahl festgestellt, dann werden die gemäß der Reihenfolge des § 39 Absatz 6 Sächsische Kommunalwahlordnung später auszuzählenden Stimmzettel zur Seite gelegt und mit der Ermittlung der Ergebnisse für die erste Wahl begonnen.

Im Übrigen wird auf Anlage 29 Sächsische Kommunalwahlordnung sowie das Merkblatt dazu verwiesen.

Für die Kreistagswahl werden die Schnellmeldungen der Wahlvorstände von der Gemeindeverwaltung zusammengefasst und dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses als Schnellmeldung übermittelt sowie anschließend die Wahl Niederschriften mit den Anlagen auf schnellstem Wege dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses übersandt (§§ 43 Absatz 2, 53 Absatz 1 Sächsische Kommunalwahlordnung).

9.5 Wahl Niederschrift

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat der Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 29 beziehungsweise 30 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung zu fertigen. Aus dieser müssen alle wesentlichen Umstände hervorgehen, die dann zur Wahlprüfung herangezogen werden. Soweit die Gemeinden eigene Niederschriften erstellen beziehungsweise die Muster an die konkreten Wahlen anpassen, ist darauf zu achten, dass der Mindestinhalt von § 44 Absatz 2 beziehungsweise § 50 Absatz 6 Sächsische Kommunalwahlordnung enthalten ist.

10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Achtung: Aufgrund der Änderung des Kommunalwahlgesetzes im Jahr 2022 erfolgt für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 die Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl nicht mehr nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, son-

dern nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë, §§ 21, 22 Kommunalwahlgesetz.

Nach der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses (§§ 50 Absatz 5, 53 Absatz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung) benachrichtigt die Gemeinde/der Landkreis die Gewählten und die Ersatzpersonen (§§ 51 Absatz 4, 53 Absatz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung). Dabei werden die Gewählten aufgefordert mitzuteilen, ob Ablehnungs- oder Hinderungsgründe ihrem Mandatsantritt entgegenstehen. Über das Vorliegen der Ablehnungs- oder Hinderungsgründe entscheidet der neu gewählte Gemeinderat/Kreistag/Ortschaftsrat in seiner konstituierenden Sitzung (§§ 18 Absatz 2, 32 Absatz 3 Satz 1, 69 Absatz 1 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung, §§ 16 Absatz 2, 28 Absatz 3 Satz 1 Sächsische Landkreisordnung). Abweichend hiervon entscheidet über die Frage, ob ein neugewähltes Mitglied des Stadtbezirksbeirats einen Ablehnungsgrund nach § 18 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung geltend machen kann, nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung der Gemeinderat, da diese Aufgabe – anders als beim Ortschaftsrat – nicht in § 18 Absatz 2 Satz 2 Sächsische Gemeindeordnung auf den Stadtbezirksbeirat übertragen worden ist. Hinderungsgründe nach § 32 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung können von den Mitgliedern des Stadtbezirksbeirats nicht geltend gemacht werden, da § 71a Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung – anders als § 69 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung für den Ortschaftsrat – nicht auf § 32 Sächsische Gemeindeordnung verweist.

Das Wahlergebnis für das Wahlgebiet und die Wahlkreise ist von der Gemeinde/vom Landkreis unverzüglich nach der Feststellung durch den zuständigen Wahlausschuss öffentlich bekannt zu machen (§ 24 Absatz 2 und 3 Kommunalwahlgesetz, §§ 51, 53 Absatz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung). Als unverzügliche Bekanntmachung ist im Regelfall eine Veröffentlichung binnen zwei Wochen anzusehen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die in § 50 Absatz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung als Wahlergebnis festgestellten Angaben zu enthalten (§§ 51 Absatz 1 Satz 1, 53 Absatz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung). Gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung sind die Gewählten und Ersatzpersonen jeweils in der festgestellten Reihenfolge und mit den dort vorgegebenen Angaben aufzuführen. Die Reihenfolge soll sich dabei an der nach § 20 Sächsische Kommunalwahlordnung bekanntgemachten Reihenfolge der Wahlvorschläge richten. Die Sächsische Kommunalwahlordnung verzichtet auf die erneute Angabe der Wohnanschrift, lediglich bei den Kreistagswahlen sind Postleitzahl und Wohnort anzugeben (§ 53 Absatz 3 Satz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung). Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat auch die Angaben nach § 24 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes zu enthalten. Insoweit sind die 2022 erfolgten Änderungen zur Wahlanfechtung in § 25 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz zu beachten (zwei Wochen Frist, Beitritt weiterer Wahlberechtigter nur bei Bürgermeister- oder Landratswahl nötig).

Für Verwaltungsgemeinschaften liegt die Zuständigkeit für die Unterschriftsleistung auf Bekanntmachungen in Zusammenhang mit der Wahl beim Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde (§ 65 Sächsische Kommunalwahlordnung). Bei Verwaltungsverbänden ist die Unterschrift für Bekanntmachungen in Zusammenhang mit der Wahl durch den Vorsitzenden des Verwaltungsverbandes zu leisten. Die Entscheidung, ob für jede Gemeinde jeweils eine einzelne oder lediglich eine verbundene Bekanntmachung für die gesamte Verwaltungsgemeinschaft vorgenommen wird, ist je nach den praktischen Anforderungen im Einzelfall zu treffen (bei den mit der Europawahl verbundenen Kommunalwahlen bieten sich getrennte Bekanntmachungen für einzelne Mitgliedsgemeinden an).

11. Vernichtung von Wahlunterlagen

Die Pflichten zur Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen ergeben sich aus § 62 Sächsische Kommunalwahlordnung. Die Dauer der Aufbewahrung von (benutzten) Stimmzetteln, über die nicht durch den Wahlvorstand gesondert beschlossen wurde, ergibt sich dabei aus § 62 Absatz 3 Alternative 2 Sächsische Kommunalwahlordnung. Diese Stimmzettel können folglich – nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl – vernichtet werden, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

12. Zusätzliche Bereitstellung öffentlicher Bekanntmachungen im Internet

§ 59 Sächsische Kommunalwahlordnung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen. Im Zuge der Überarbeitung und Neufassung der Kommunalwahlordnung wurde ein neuer Absatz 3 in § 59 aufgenommen. Mit § 59 Absatz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung wird eine § 86 Absatz 3 Bundeswahlordnung, § 79 Absatz 3 Europawahlordnung und § 74 Absatz 2 Landeswahlordnung entsprechende Regelung getroffen. Wie die genannten Vorschriften enthält Absatz 3 eine ausdrückliche Befugnisnorm zur **zusätzlichen** Bereitstellung des Inhalts der nach dem Wahlrecht vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen im Internet. Verbunden ist dies unter anderem mit einer Beschränkung des Umfangs der Veröffentlichung sowie Lösungsfristen für personenbezogene Daten. Es ist zu beachten: § 59 Absatz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung gilt **nur** für die **zusätzliche** Bereitstellung im Internet als eine Art Serviceleistung. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 59 Absatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung wird nicht von § 59 Absatz 3 Sächsische Kommunalwahlordnung erfasst, auch wenn diese durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes erfolgt. Das bedeutet, dass die nach § 59 Absatz 2 Sächsische Kommunalwahlordnung elektronisch publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sein müssen und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen werden muss (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches E-Government-Gesetz).

Dresden, den 19. Dezember 2023

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Ulrich Menke
Abteilungsleiter Recht und Kommunales